

Textilarbeiter-Zeitung

Organ des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands

Verlag Heinz Fahrenbrach, Düsseldorf, Florastraße 7, Telefon 14742 • Druck und Versand Joh. van Riken, Krefeld, Luth. Kirchstr. 65, Telefon 24614 • Bestellungen durch die Post für den Monat 1.— M.

Nummer 30

Düsseldorf, den 23. Juli 1927

Verbandort Krefeld

„Die falsche Lehre vom starren Rechte des Eigentums ist eine fortgesetzte Sünde wider die Natur, indem sie kein Unrecht darin sieht, das zur Befriedigung der ungemessenen Habgucht, der ausschweifendsten Sinnelust zu verwenden, was Gott zur Nahrung und Bekleidung aller Menschen bestimmt hat; indem sie die edelsten Gefühle in der Menschenbrust unterdrückt und eine Härte, eine Gefühllosigkeit gegen das Elend der Menschen erzeugt, wie sie kaum unter den Tieren sich vorfindet; indem sie einen fortgesetzten Diebstahl für Recht erklärt: denn, wie ein heiliger Kirchenvater sagt: nicht bloß der ist ein Dieb, der fremde Güter stiehlt, sondern auch der, der fremde Güter für sich zurückbehält. Der berückelte Ausspruch: Das Eigentum ist Diebstahl, ist nicht bloß eine Lüge, er enthält neben einer großen Lüge zugleich eine fürchterliche Wahrheit. Mit Spott und Hohn wird er nicht mehr bestritten. Wir müssen die Wahrheit an ihm vernichten, damit er wieder ganz zur Lüge werde. So lange er noch ein Teilchen Wahrheit an sich hat, vermag er die Ordnung der Welt über den Haufen zu stürzen.“

Wilhelm Emanuel v. Ketteler.

Hoher Lohn fördert die Produktion

Von Franz Anton Schöls, Sozialwirt M.D.
(Alle Rechte vom Verfasser vorbehalten.)

Als Robert Bosch, dem weltlich bekannten württembergischen Großindustriellen, einst vorgehalten wurde, es sei keine Kunst, hohe Löhne zu zahlen, wenn man viel Geld habe, sagte er, er zahle nicht gute Löhne, weil er viel Geld habe, sondern er habe viel Geld, weil er gute Löhne zahle. Der Sinn dieses Ausspruches ist eindeutig: Er hat herausgefunden, daß er mit hohen Löhnen weiterkommt, als mit geringen. Die Arbeiter können dann mehr und Besseres leisten, und das kommt ihm sehr zugute.

Viele Aussprüche dieser und ähnlicher Art hat Ford getan. So diese: Anständigkeit und Rentabilität sind tatsächlich eng miteinander verknüpft; es ist durchaus möglich, die Lebenslage des Arbeiters zu verbessern — nicht, indem man ihm weniger zu tun gibt, sondern, indem man ihm hilft, seine Arbeit zu vermehren (gemeint ist wohl: durch Verbesserung der Betriebs-einrichtungen einen größeren Reinertrag herauszuwirtschaften und damit die Arbeiter besser bezahlen zu können). Was unserer Generation mangelt, das ist der tiefe Glaube, die innerste Überzeugung von der lebendigen Wirk-samkeit von Rechtlichkeit, Gerechtigkeit und Menschlichkeit in der Industrie. Ford meint damit, die Industrie habe es nötig, zu beweisen, daß Rechtlichkeit, Gerechtigkeit und Menschlichkeit in der Industrie möglich sind.

Eine besondere Auffassung von Ford ist, daß sich Blinde, sonstige Schwerverletzte aber Geheilte und viele Leidende ihr Brot verdienen können, wenn ihnen eine entsprechende Arbeits-gelegenheit geschaffen wird. Er schrieb: Wir geben Krüppeln zwar nicht den Vorzug, aber wir haben gezeigt, daß sie sich den vollen Lohn verdienen können. Körperliche Mängel bieten daher bei ihm keinen Grund für die Ablehnung eines Arbeit-suchenden. Es darf in seinen Werken auch niemand wegen kör-perlicher Mängel entlassen werden. Was auch manches in den Fordbetrieben nicht so sein, wie es sich die Arbeiter und An-gestellten wünschen, dieser Mann dachte aber doch tiefer über die Beziehungen des Arbeitgebers zum Arbeitnehmer nach als viele andere vor ihm. Seine Ausführungen sind auch deshalb be-sonders beachtenswert, weil er in seinen Betrieben Spitzen-leistungen vollbracht hat. Es ist da schon lehrreich zu wissen, wieso er dazu gekommen ist. Das ist — allgemein betrachtet — die Erkennung eines Massenbedarfs und der zweckmäßigsten Mittel zur Befriedigung dieses Bedarfs, und zwar so, daß der Arbeitgeber verdient, die Arbeiter verdienen und die Käufer (Verbraucher) ein möglichst billiges Erzeugnis erhalten. Eine sehr zweckmäßige Vereinigung von technischem Wissen und Können, kaufmännischem Wissen und Können, Umsicht, Ueber-sicht und Festigkeit in der Durchführung einmal als richtig er-kannter Grundsätze. Von ihm, der sich zu dem Grundsatz be-kannte, möglichst hohe Löhne zu zahlen, ist es zu ertragen, wenn er von den Arbeitern verlangt, sich in die Bedürfnisse des Un-ternehmens hineinzuversetzen, anstatt zu verlangen, der Unter-nehmer müsse so und soviel zahlen, sollten sie nach seiner Mei-nung erklären: „Das Unternehmen müßte auf diese oder jene Weise so geleitet und gefördert werden, daß es so und soviel abwirft.“

Hier liegt der Hase im Pfeffer! Die Unternehmer haben häufig gerade deshalb ungenügend Geld, weil es an der richtigen Leitung fehlt oder an der besseren Schulung oder besseren Ar-beitsgelegenheit im allgemeinen, so wirkt das ganz gewiß un-günstig auf die Arbeiter zurück. Die Schuld ist hier in der un-richtigen Leitung zu sehen und darin, daß Fähigkeiten nicht recht beachtet und nicht planmäßig genug herangezogen werden. So unangenehm es einzelnen Unternehmern und Verwaltungen sein mag: Die Arbeitnehmer möchten mehr mitreden können. Ge-wiß muß dies im Sinne der Förderung der Unternehmungen ge-schehen. Scharfsinn und Sachkunde sind dazu nötig; aber es ist falsch, zu sagen, sie sind nicht da, also können und dürfen sie nicht mitreden: Nicht zu ängstlich in diesen Dingen, keine Scham und keine Scheu! Fähigkeiten auszubilden und Fähigkeiten hoch-

kommen zu lassen, lohnt sich. Geben die Unternehmer ihre Scheu auf, befähigte andere Köpfe hinter die Kulissen sehen zu lassen, dann wird das zu ihrem Vorteil sein. Und sie werden sich ge-trauen, so heikere Sätze auszusprechen wie dieser: „Der höchste bisher gezahlte Lohn ist immer noch nicht hoch genug“, oder: „Unsere Volkswirtschaft ist noch nicht genügend durchorganisiert und ihre Ziele noch zu unklar, um mehr als nur einen Bruchteil

der Löhne zahlen zu können, die eigentlich gezahlt werden müß-ten. Hier gibt es noch viele Arbeit zu verrichten. Vervollkommnet das Lohnsystem, und wir ehren Gerechtigkeit die Wege“. Ob und was hiergegen gesagt werden kann, soll hier nicht erörtert wer-den. Solche Sätze sind doch ein frisches, lebendiges Bekenntnis eines Großunternehmers, das vom Herkömmlichen stark ab-weiicht.

Die Wohnwirtschaft in Holland, England und Wien

Von Stadtrat z. D. Treffert, Berlin.

Die Deutsche Gartenstadt-Gesellschaft veranstaltete Anfang Juni eine zweiwöchentliche Reise durch Holland und England zum Studium der Wohnungsverhältnisse. Ein Jahr vorher fand in Wien der Internationale Städtebaukongress statt, der Gelegen-heit bot, auch die Wiener Wohnverhältnisse kennen zu lernen. Die Reise bot einen Einblick in die Wohnwirtschaft der verschie- denen Länder und gestattete einen Vergleich mit Deutschland. Wenn man auch nicht einfach alles auf Deutschland übertragen kann, so kann man doch lernen, vergleichen und sehen, wie man es besser machen, aber auch, wie man es nicht machen soll.

Eins ist festzustellen: Wohnungsnot und Wohnungs-eiend haben alle Länder gemeinsam. Die Ursachen sind die gleichen wie in Deutschland: Stillstand der Bautätigkeit während des Krieges, Teuerung, Zunahme der Eheschließungen nach dem Kriege, Verfall der Altwohnungen. In Holland und England schreitet sogar der Verfall der Altwohnungen schneller fort, was auf die leichtere Baumeise zurückzuführen ist. Auch werden die Reparaturen infolge der eigenartigen Besitzverhältnisse weniger sorgfältig ausgeführt. Die Wiener Bevölkerung hat zwar von 1910—1923 um 170 000 abgenommen, aber die Zahl der Haus-haltungen, die allein den Wohnungsbedarf bestimmen, ist um mehr als 40 000 gewachsen. Schon vor dem Kriege waren in Wien die Wohnverhältnisse sehr schlecht. Von je 1000 Kleinwohnungen hatten 93 keine Wasserleitung und 92 keinen Abort in der Wohnung. Ganz so schlimm waren die Verhältnisse in Deutsch-land zwar nicht, aber die Mietskasernen der Großstädte mit ihren engen, licht- und sonnlosen Hinterhöfen und Kellerwoh-nungen der Vorkriegszeit boten auch Elendsbilder der schlimmsten Art.

Infolge der Wohnungsnot haben auch alle Länder eine Zwangswirtschaft. Zwar gebraucht man das Wort Zwangswirtschaft in England nicht so sehr. Auch treten dort alle Parteien für sie ein, wenn auch ein Abbau erstrebt wird. Wir sehen, wie Liberale, Konservative und die Arbeiter-partei viel einheitlicher für die Wohnungsgesetzgebung eintreten als unsere zwei Duzend Parteien in Deutschland.

In England hat man jetzt einen Schritt zur Aufhebung der Zwangswirtschaft im Wohnungswesen gemacht. Die Staats-beihilfen zum Wohnungsbau sind etwa um ein Drittel bis ein Viertel herabgesetzt worden. Die Herabsetzung betrifft allerdings nicht Neubauten, die bis zum 1. Oktober 1927 vollendet werden. Auch die Beihilfen zur Sanierung alter Stadtteile (Slums) bleiben unberührt. Das zur Zwangswirtschaft gehörende und nur noch Kleinwohnungen betreffende Mieterchutzgesetz hat noch zweijährige Gültigkeit. In England vertritt man die Auffassung, daß diese zwei Jahre als die letzten Lebensjahre der Zwangs-wirtschaft betrachtet werden.

In Holland umfaßt das Wohnungsgesetz das ganze Gebiet des Wohnungswesens. Es wird vorgeschrieben die Geschoszhöhe, die Höchstzahl der Bewohner, wann minderwertige Wohnungen zu sperren sind, die Enteignung schlechter Stadtviertel, die Fi-nanzierung des Wohnungsbaues. Es besteht ein Mietsamtsge-etz, ein Mieterchutzgesetz, ein Mietzwangsgesetz, ein Wohnungsnot-gesetz und ein Verbot, Wohnräume ihrer Bestimmung zu ent-ziehen.

Die D e u t s c h e hat unter allen Staaten das radikalste Mi-eterchutzgesetz. Es gewährt nicht nur einen sehr weitgehenden Schutz vor Kündigungen, sondern schreibt auch eine Art der Zins-setzung vor, die geradezu eine Enteignung des Hauseigen-tümers bedeutet. Dadurch, daß die Miete in Papierkronen fest-gesetzt wird, bekommt der Hauswirt fast keine Miete. Dafür hat der Mieter aber die Betriebs- und Instandhaltungskosten zu zahlen. Das Mieterchutzgesetz ist in D e u t s c h e noch in seiner ursprünglichen Strenge in Geltung. Der Kampf um Fortbestand oder Aufhebung erregt die Menschen auf das höchste. Die Neu-bauten sind wie in Deutschland aus der Wohnungszwangswirt-schaft ausgenommen.

Die Mittel zur Behebung der Wohnungsnot sind zwar verschieden, liegen aber doch wieder in einer Richtung, nämlich der Förderung der Neubautätigkeit. Wien erhielt durch die Bundesverfassung der Republik die Stellung eines Landtags. Mit ihm hat der Wiener Gemeinderat als Landtag die-selben Rechte wie alle anderen Landtage. Er beschließt deshalb auch die Steuern. Im Jahre 1922 faßte der Wiener Gemein-de-rat den Beschluß, den Ertrag der mit dem 1. Mai 1922 eingeführ-ten neuen, allgemeinen Mietszinsabgabe für Zwecke des Woh-nungs- und Siedlungswesens zu verwenden. Außerdem wurden Anleihen von mehreren Milliarden Kronen für Wohnbau-zwecke ausgenommen. Dadurch war die Möglichkeit gegeben, die Wohnungsproduktion planmäßig in Angriff zu nehmen. Am 21. September 1923 faßte der Gemeinderat den Beschluß, 25 000 Woh-nungen innerhalb 5 Jahren zu schaffen.

Die Wohnungsaussteuer ist nach der Größe der Wohnung gestaffelt, spart die Kleinwohnungen und zieht die Besitzer groß-

herer und Luxuswohnungen kräftiger heran. Aber nicht nur dieser Betrag wird restlos für Wohnbauzwecke verwendet, son-dern aus anderen Steuereingängen noch ungefähr ein doppelt so hoher Betrag. In den Jahren 1925/26 wurden je 95 Millionen Schilling (etwa 58 Millionen Mark) für den Wohnungsbau ver-wandt. Die private Bautätigkeit wird durch Steuerfreiheit, Re-form der Bauordnung usw. begünstigt.

In England betrachtet man die Wohnungsfürsorge als eine soziale Pflicht der Allgemeinheit gegenüber den Minder-bemittelten. Man unterstützt deshalb hauptsächlich kleine Woh-nungen. Solche dürfen seit 1923 nur 51—88 qm Nutzfläche zwischen den Mauern haben. Das erste Wohnungsgesetz, das 1926 geschaffen wurde, schreibt die Aufstellung und Vorlage genauer Siedlungs- und Baupläne vor und regelt die Finanzfrage. Es brachte sofort die Bautätigkeit in Fluß, indem es einen Zuschuß von etwa 820 Mk. je Haus (Haus ist in England dasselbe wie Wohnung, da es fast nur Einfamilienhäuser gibt) vorsah. Diese Verpflichtung dauert bis 1935. Rund 200 000 Häuser wurden auf diese Weise gebaut. Das zweite Wohnungsgesetz sah für Privat-unternehmer einen einmaligen Zuschuß von 2800, später sogar von 3200 Mk. je Haus vor. 41 504 Häuser wurden auf diesem Wege gebaut, was dem Staat rund 20 Millionen Mark Unkosten verursachte. Die Teuerung im Jahre 1921/22 legte die Bautätig-keit fast still. 1923 wurde ein neues Wohnungsgesetz durchgeführt. Danach wurden 120 Mk. Zuschuß je Wohnung auf die Dauer von 20 Jahren bewilligt. Man beabsichtigt dadurch wieder die Bautätig-keit, jedoch hatten hauptsächlich die bemittelten Bauherren den Vorteil, weil es ihnen möglich war, sich mit Staatshilfe ein Eigenheim zu erwerben. Das Gesetz von 1924 ist eine Ergänzung des Gesetzes von 1923. Der Zweck dieses Gesetzes war haupt-sächlich, neue Wohnungen für minderbemittelte Schichten zu schaffen. Staatsbeihilfen wurden bis 180 Mk. je Wohnung und Jahr, in landwirtschaftlichen Bezirken bis 250 Mk. für die Dauer von 40 Jahren bewilligt. Voraussetzung ist allerdings, daß die Woh-nungen nur vermietet, nicht verkauft werden dürfen. Wenn das Defizit nicht dadurch gedeckt werden kann, müssen die Ge-meinden den Restverlust bis 90,— Mk. je Wohnung und Jahr aus Gemeindefteuern ausgleichen. Am 1. November 1926 waren mit Beihilfen aus diesem Gesetz 67570 Wohnungen vollendet und 68 057 im Bau. Insgesamt waren bis 1. November 1926 in Eng-land, Wales und Schottland 525 826 Wohnungen vollendet und 124 250 im Bau, und etwa rund 300 000 ohne Beihilfen gebaut. Von Anfang 1919 bis März 1926 haben die verschiedenen Bau-zuschüsse dem Staatschatz rund eine Milliarde Mark gekostet. Das Gesetz von 1924 sieht den Bau von 2,5 Millionen Wohnungen bis 1940 vor. Berücksichtigt man, daß England 40 Millionen Ein-wohner hat und Deutschland rund 60 Millionen, so dürfte die Forderung, in Deutschland jährlich 250 000 Wohnungen zu bauen, nicht überspannt sein.

In Holland wird Gemeindefdarlehen für den Ankauf der Baufläche, für den Bau von Wohnungen durch gemeinnützige Bauvereine und durch Gemeinden seitens des Reiches gewährt. Neben diesen Darlehen können in besonderen Fällen auch Bei-träge zu den Betriebskosten der Wohnungen gegeben werden. Die Darlehen werden etwa zum selben Zinsfuß gegeben, den das Reich zu zahlen hat. Die Beihilfe wird nur dann gegeben, wenn die Familien nicht imstande sind, die Normalmiete zu bezahlen. Um den Privatwohnungsbau zu fördern, gewährte die Regierung Prämien für Wohnungen mit einem Inhalt von höchstens 450 cbm. für Arbeiter und Leute aus dem kleinen Mittelstand. Der Höchstbetrag pro Wohnung betrug anfangs 2500 Gulden für Amsterdam, 2200 für das übrige Land, später wurde der Be-trag auf 1700, 900, 600 und 300 Gulden allmählich herabgesetzt. Außerdem stellte die Regierung noch während 15 Jahre einen 6-prozentigen Hypothekarkredit zur Verfügung. Daraus wurde die Bedingung geknüpft, daß die Miete während dieser Zeit ohne die Genehmigung des Stadtrats nicht gesteigert werden dürfe. Das Reich gewährte in den Jahren Zuschüsse: 1921 für 25 048 Wohnungen, 1922 für 28 908 Wohnungen und 1923 für 30 869, alle insgesamt für 84 825 Wohnungen.

Die Bauweise ist eine sehr verschiedene. In Wien wurden nur kleine Wohnungen gebaut. Die größten umfassen zwei Zim-mer, Kammer, Vorzimmer, Küche und Abort. Die zur Ausfüh-rung gelangenden Typen sind hauptsächlich Wohnungen von 38 qm bezw. von 48 qm. Auch Einzelzimmer mit einer Kochnische, Vorraum und Abort von 20 qm werden gebaut. Die Höfe sind mit gärtnerischen Anlagen, Spielplätzen, Plätzchen usw. versehen. In Häusern mit mehr als 300 Wohnungen sind Dampf-wäschereien eingerichtet. Auch zwei große Einküchenhäuser ge-langten zur Ausführung. Die Häuser sind Hochhäuser, zum Teil sogar mit sieben und acht Stockwerken.

In Holland haben wir küdtebaulich, wenn auch nicht tech-nisch und qualitativ, weit besseres gesehen. Von Emmerich kamen wir zunächst nach Hilversum. Es dürfte das beste sein, was

wir in Holland gesehen haben. Es ist eine charakteristische, rasch wachsende Vorstadt. Die Bevölkerung ist von 12 000 Einwohnern im Jahre 1890 auf 47 000 im Jahre 1926 gestiegen. Silberum ist eine freundliche Gartenstadt, dem die schönen Anpflanzungen in ausgedehnten Gärten, sowie die oft sehr gelungenen Landhäuser ein gewisses äppliches Aussehen verleihen. Es hat hauptsächlich Kleinwohnungsbau für Minderbemittelte. Die Baumweise ist als Ganzes anzusehen, ruhige, geschlossene Straßen sind entstanden. Das Bild wird befeuert durch eine Anzahl öffentlicher Gebäude (Badeanstalt, Lesehalle, Schlachthaus, Schule, Kirche). Auch diese Einrichtungen sind äußerst praktisch gestaltet.

Amsterdam wirkt schon mehr als Großstadt. Es besitzt sowohl behagliche Kleinwohnungen in den Gartenstädten als auch große Mietshäuser. Neugierlich machen alle Bauweisen einen guten Eindruck. Die Inneneinrichtung kann nicht ohne weiteres auf Deutschland übertragen werden. Die Wohnungen sind ebenfalls sehr klein, besitzen weder Boden noch Keller, noch sonstige Nebenräume. Die Bautätigkeit war eine sehr rege. Es wurden auch zwei Gruppen Einfamilienhäuser gebaut für Familien, die strenger Aufsicht bedürfen. Diesen werden die Wohnungen nicht vermietet, sondern nur in Gebrauch gegeben, damit man zur Räumung keine richterliche Entscheidung notwendig hat. Eine ganze Anzahl von Kellerräumen und minderwertigen Wohnungen wurden für unbewohnbar erklärt. Die Personen, die von den Hausbesitzern nicht aufgenommen werden, werden von der Gemeinde untergebracht. Zur Betreuung sind eine Anzahl Wohnungsinspektoren angestellt. (Fortf. folgt.)

16. Ordentliche General-Versammlung des Deutschen Textilarbeiterverbandes (vom 20.-25. Juni 1927 zu Hamburg.)

III. (Schluß.)

Alle übrigen Anträge an den Verbandstag fanden ihre Erledigung durch Annahme der von der Statutenberatungskommission dem Verbandstag vorgelegten Entschlüsse und Beschlüssen. Nach diesen werden im Verband Beiträge erhoben in der Höhe von 50, 60, 80 Pfg., 1,—, 1,20, 1,40 und 2,— Mark. Die 20-Pfennigklasse gilt nur für Lehrlinge und für im Zeitlohn beschäftigte jugendliche Mitglieder. Für die Erwerbslosen gilt eine besondere Marke von 10 Pfg. für jede Woche. Der Ertrag aus dieser Marke verbleibt den Ortsvereinigungen. Erwerbslose können diesen Beitrag nur 52 Wochen lang zahlen, dann müssen sie, um ihre Mitgliedschaft aufrecht zu erhalten, von der 53. Woche ab mindestens vier Pflichtbeiträge hintereinander bezahlen. Von einer Neuregelung der Erwerbslosenunterstützung wurde mit Rücksicht auf die bevorstehende Verabschiedung des Gesetzes über Arbeitslosenversicherung Abstand genommen. Sofort nach Verabschiedung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes muß der Beirat des Verbandes zusammentreten und die sich notwendig machenden Beschlüsse fassen und die Erwerbslosenunterstützung des Verbandes dem neugeschaffenen gesetzlichen Zustand anpassen.

Die Generalversammlung stimmte einem Antrage der Statutenberatungskommission zu, alle an den Verbandstag gerichteten Anträge, die sich mit einer Regelung der Beamtengehälter befaßt, an den Verbandsbeirat als die für die Regelung der Verwaltungsfragen zuständige Instanz, zu überweisen. Desgleichen beschloß die Generalversammlung, daß den von den Gruppen Wittberge, Plauen-Flöha und Werdau gestellten Anträgen auf Zurücknahme aller wegen oppositioneller Gewerkschaftsarbeit im Reich erfolgten Ausschlüsse nicht stattgegeben werden können. Der Verbandstag erklärte hierzu ausdrücklich, daß er die Handlungsweise des Hauptvorstandes billigt und daß die Wiederaufnahme dieser, wegen Verbandschädigung ausgeschlossenen Mitglieder nur mit Zustimmung des Hauptvorstandes erfolgen könne.

Eine weitere Entscheidung fand Annahme, in der der Verbandstag den Hauptvorstand sowie das Arbeiterinnensekretariat beauftragte, im Interesse der übergroßen Zahl der in der Textilindustrie beschäftigten Frauen und Mädchen zu prüfen, welche Maßnahmen zur Befreiung der erwerbstätigen Arbeiterinnen von der Hausarbeit ergreifen werden können. Weiterhin beauftragte der Verbandstag den Hauptvorstand, die Bestrebungen nach weiterer Verbesserung des gesetzlichen Wöchnerinnen- und Schwangerenschutzes energisch fortzuführen. Eine andere Entscheidung forderte den Vorstand auf, die Arbeiterbeisitzer an den Arbeitsgerichten zu schulen, um die Voraussetzungen zu schaffen für eine größere Einbeziehung in der Rechtsprechung und eine erfolgreiche Mitwirkung der Arbeiterbeisitzer im Sinne einer für die Arbeiterschaft günstigen Rechtsprechung.

In einer Entschließung Schröder protestiert der Verbandstag gegen alle Bestrebungen der Textilindustriellen, die heute

schon bestehenden Zölle auf Textilprodukte noch weiter zu erhöhen. Zollserhöhungen müßten die Lage der Industrie verschlechtern, weil kein anderes Land sich Zollserhöhungen gefallen ließe, ohne wiederum seinerseits Gegenmaßnahmen anzuwenden. Zollserhöhungen würden ganz bestimmt den Arbeitsmarkt verschlechtern und würden weiteren tausenden von Arbeitern Lohn und Brot nehmen.

Die Wahlen zum Hauptvorstand, Verbandsbeirat und Ausschuß gingen glatt von statten. Nur die Wahlen zum Hauptvorstand wurden durch Stimmgittel vorgenommen. Gewählt wurde zum Vorsitzenden Hermann Jäckel mit 132 Stimmen, zum 1. Stellvertreter Karl Schröder mit 128 Stimmen, zum 2. Stellvertreter Karl Schöller, Gauleiter in Hannover mit 130 Stimmen, zum Kassierer Otto Jehms mit 132 Stimmen, zum Sekretär Josef Feinhals mit 129 Stimmen, zum Sekretär Hugo Röbel mit 131 Stimmen, zur Sekretärin Elise Niwiera mit 111 Stimmen, zum Sekretär Josef Lang, Geschäftsführer in Langenbielau mit 117 Stimmen und zum Redakteur Hugo Dresse mit 132 Stimmen. Außer diesen wurden noch 10 unbeforderte Zentralvorstandsmitglieder gewählt. Dem Verbandsbeirat gehören 89 Mitglieder an, wovon 9 beforderte Geschäftsführer des Verbandes sind. Der Verbandsausschuß setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen, die nicht hauptamtlich im Dienste des Verbandes stehen.

Die hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes Hübsch und Reichelt scheiden mit dem Abschluß des Verbandstages aus dem Verbandsdienste aus. Beide sind 68 Jahre alt und haben 35 Jahre lang dem Verbandsdienst gedient. Hübsch war seit 1892 Verbandsvorsitzender. Beide sind Gründungsmitglieder des Verbandes und haben ihre selbstlose hingebende Mitarbeit in der Arbeiterbewegung in früheren Jahren, als die Rechtsprechung in Deutschland noch eine viel reaktionärere war, wiederholt mit Gefängnisstrafen büßen müssen. Den beiden Führern wird vom Verbandstag eine stürmische Guldigung dargebracht, die sich bis zu einem nicht endemollenden Beifallsturm steigerte, als auf Vorschlag des Berichterstatters der Kommission, die mit den Vorarbeiten der Wahl beauftragt worden war, der Verbandstag mit heller Begeisterung beschließt, den langjährigen Verbandsvorsitzenden Hübsch zum Ehrenvorsitzenden zu machen. Eine Organisationsfrage, die so ihre Lösung findet, ist die Selbstverwaltung des Verbandes. Der Verbandstag hätte keinen würdigeren Abschluß finden können als mit dieser Ehrung verbündeter Führer. Ganz spontan forderte ein Delegierter als Teilnehmer des Verbandstages auf zu einer besonderen Feier zur Ehrung der beiden Führer am Abend des letzten Verhandlungstages. Dieser Aufforderung wurde mit lebhaftem Beifall zugestimmt. Nachdem der Verbandstag geschlossen war, sangen die Delegierten stehend die erste Strophe des Liedes: „Auf Sozialisten, schließt die Reihen!“ Bei aller Gegensätzlichkeit zum Deutschen Textilarbeiterverband, die auch auf diesem Verbandstag, sowohl durch Reden wie durch Beschlüsse wieder ganz unverkennbar in Erscheinung getreten, muß doch gesagt werden, daß dieser Verbandstag hinsichtlich seiner leuchtendsten Durchführung wie auch in bezug auf seine positiven Ergebnisse, auch die ernsteste Beachtung und Aufmerksamkeit unserer Mitglieder verdient.

Die neuen Arbeitsgerichte

Zum Inkrafttreten des neuen Arbeitsgerichtsgesetzes.

Der 1. Juli 1927 wird in der Geschichte der deutschen Rechtsprechung von Bedeutung bleiben. In diesem Tage nehmen die mit Gesetz vom 23. Dezember 1926 geschaffenen Arbeitsgerichtsbehörden ihre Tätigkeit auf. Es sei aus diesem Anlaß zunächst ein kurzer Rückblick auf ihre Vorgeschichte gestattet.

Die Rechtsprechung kann nur dann ihren Zweck voll erreichen, wenn das Volk zu seinen Gerichten auch Vertrauen hat. Der Stärkung dieses Vertrauens trägt die Beteiligung des Volkes an der Rechtsprechung durch Laienrichter Rechnung. Es würde zu weit führen, die mannigfaltigen Wandlungen des allgemeinen Gerichtswezens in Deutschland hier aufzuzeichnen. Dagegen lassen sich „Arbeitsgerichte“, die die Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der Rechtsfindung beteiligten, in gerader Linie über mehr als ein Jahrhundert zurückverfolgen. Ihre Wurzel finden wir in Frankreich, wo in Auswirkung der Revolution zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis die Conseils de prud'hommes entstanden, die Napoleon bei seinen Eroberungszügen mit über den Rhein brachte. Aus ihnen erwuchsen dann in den Rheinländern die vormals königlichen, später staatlichen Gewerbegerichte. Auch für das übrige Preußen, dann für den Norddeutschen Bund, wurden verschiedene Versuche unternommen, partielle Arbeitschiedsgerichte zu schaffen. Festere Form

erhielten diese aber erst durch das Gewerbegerichtsgesetz von 1890, das den Gemeinden von mehr als 20 000 Einwohnern die Pflicht auferlegte, Gewerbegerichte zu errichten, die unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte entschieden. Kleineren Gemeinden stand die Einrichtung von Gewerbegerichten frei, doch wurde hieroon leider nur wenig Gebrauch gemacht. Aus dieser Beschränkung der örtlichen, sachlichen und persönlichen Zuständigkeit der Sondergerichte ergab es sich, daß viele Arbeitgeber und Arbeitnehmer noch vor ordentlichen Gerichten Recht nehmen mußten. Als mehrere Arbeitsgerichte bestanden noch die Innungs- und die Innungsschiedsgerichte, und für gewisse Streitigkeiten aus dem Betriebsratengesetz wurden den Gewerbe- und den Kaufmannsgerichten die Funktionen als vorläufige Arbeitsgerichte ohne Einschränkung der örtlichen Zuständigkeit übertragen. Wenn man berücksichtigt, daß nicht nur die Zuständigkeit der verschiedenen Spruchstellen lückenhaft, sondern auch die Verfahren recht unterschiedlich geordnet waren, so wird eine Zersplitterung der Arbeitsrechtsprechung ersichtlich, die zur Klärung drängte.

Die Forderung nach allgemeinen Arbeitsgerichten wurde infolgedessen nach der Revolution erneut nachdrücklich erhoben, und die folgenden Jahre brachten — neben mehrfachen Veränderungen der bestehenden Gesetze — eine Reihe von Entwürfen, bis die Regierung im März 1926 dem Reichstage die Vorlage einleitete, die zur Verabschiedung des Gesetzes am 25. Dezember 1926 führte. Das anschließende Halbjahr war angefüllt mit den sehr umfangreichen Ausführungsarbeiten, an denen die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer stark beteiligt wurden.

Ueber das ganze Reich erstreckt sich nunmehr ein lückenloses Netz von Arbeitsgerichtsbehörden. Da sind zunächst als erste Instanz die Arbeitsgerichte als selbständige Einrichtungen, die in der Regel aus je einer Kammer für Arbeiter, Angestellte und Handwerker bestehen. In einigen kleineren Orten sind die Kammern für Arbeiter und Angestellte zusammengelegt, in anderen größeren bestehen Fachkammern für die Landwirtschaft, die Reichsbahn und weitere Berufszweige, u. a. auch — leider nur sehr selten — für Kaufmannsgehilfen.

Als Berufungsinstanz sind Landesarbeitsgerichte errichtet, die den Landgerichten angegliedert sind. Beide Instanzen werden in der Befugnis mit einem richterlichen Vorsitzenden und je einem Beisitzer aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen tätig. In einigen Ausnahmefällen werden in der ersten Instanz je zwei Beisitzer jeder Seite zugezogen. Als Revisionsinstanz ist beim Arbeitsgericht das Reichsarbeitsgericht vorgesehen, dessen Senate mit einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, zwei Reichsarbeitsräten und je einem Arbeitgeber- und Arbeitnehmer als Beisitzer besetzt werden. Die Kammern der Landesarbeitsgerichte stehen im allgemeinen den Zivilkammern der Landgerichte, die Senate des Reichsarbeitsgerichts den Zivilsenaten des Reichsgerichts gleich. Die Laienrichter führen die Amtsbezeichnung Arbeitsrichter, Landesarbeitsrichter und Reichsarbeitsrichter.

Sachlich zuständig sind die Arbeitsgerichtsbehörden für die bürgerlichen Rechtsstreite zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnis, ausgenommen gewisse Erfinderstreitigkeiten, ferner für Streitigkeiten zwischen Tarifvertragspartnern aus Tarifverträgen, zwischen Arbeitnehmern untereinander aus dem gemeinsamen Arbeitsverhältnis und aus dem Betriebsratengesetz. In allen Fällen ist zunächst das Arbeitsgericht zuständig. Berufungsfähig sind Rechtsstreite mit höherem Streitwerte als 300 Reichsmark, Revisionsfähig solche mit mehr als 4000 Reichsmark Streitwert, außerdem solche Fälle, denen die Vorinstanz grundsätzliche Bedeutung zuerkannt hat. Bei Einverständnis beider Parteien oder auf Antrag einer von beiden mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers kann Revision unter Verzicht auf Berufung (Sprungrevision) eingelegt werden.

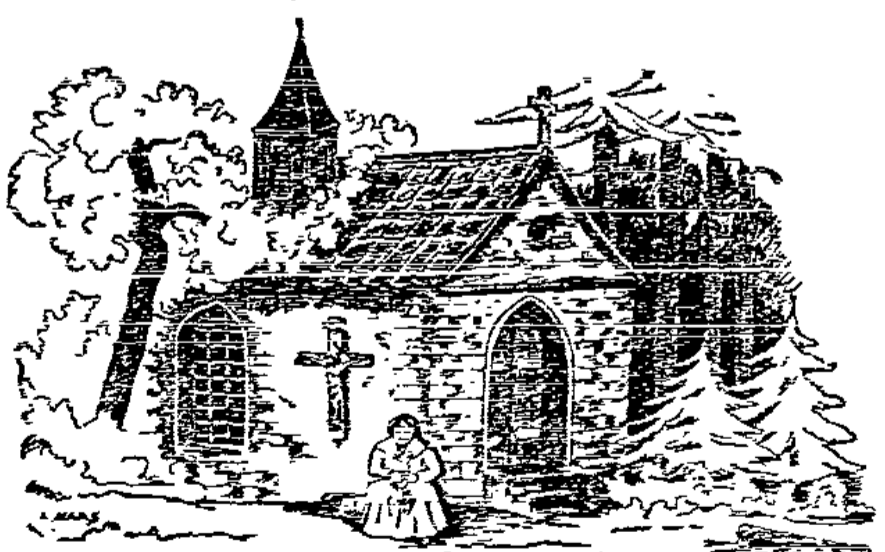
Die Kosten der ersten Instanz sind niedriger als bei den ordentlichen Gerichten. Bei den Arbeitsgerichten sind Rechtsanwände nicht zugelassen, dagegen herrscht bei der zweiten und dritten Instanz Anwaltszwang; jedoch dürfen vor den Landesarbeitsgerichten auch Vertreter der wirtschaftlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen, die nicht Rechtsanwände sind, für die Parteien auftreten.

Es sei noch bemerkt, daß das Arbeitsgerichtsgesetz auch die Vereinbarung außergerichtlicher Schiedsgerichte mit endgültiger Entscheidungsbefugnis zuläßt.

Das Arbeitsgerichtsgesetz stellt Richter und Beisitzer vor sehr schwierige, wenn auch dankbare Aufgaben. Mögen sich diese das Vertrauen weitester Volksschichten erwerben, die gedeihliche Entwicklung des deutschen Arbeitsrechtes fördern und so zur inneren Befriedigung unseres Volkes beitragen.

Das liebe, alte Mütterchen

Eine Erzählung aus dem Leben. Vom Supp.



Als ich es kennen lernte, war ich noch ein Einspänner von 28 Jahren. Heute bin ich schon mehrfacher Großvater, also ein schon ziemlich altes Haus. Warum ich sie nicht vergessen kann, will ich erzählen: Vorausgeschickt muß ich noch, sie war eine Arbeiterfrau, selbst Arbeiterin gewesen. Der proletarische Bildungshunger war in ihrer Jugend mit dem Besuche der Volksschule befriedigt, aber auch nicht befriedigt, aber erledigt. Als ich sie kennen lernte, war's schon besser.

Ihr werdet fragen: „Gabs keine Zeitungen, keine Bücher, keine Lesestellen, Arbeitervereine, Gewerkschaften?“ Zum Teil gabs das. Die meisten Arbeiter konnten keine Zeitung kaufen, Bücher auch nicht. Arbeitervereine gabs schon verteilt und leichten noch in den Anfängen, und Gewerkschaften, die gabs auch hier und da schon auf der Gegenseite, aber noch wenig bekannt und nicht in unserer Gegend.

Sie wohnte bei ihrer Tochter in der Nähe einer auch damals schon bedeutenden Industriestadt am Niederrhein, auf dem Lande. Also von allem Verkehr abgeschnitten. Der Schwiegerjohn machte jeden Tag zweieinhalb Stunden zu Fuß, um zur Arbeitstätte und wieder nach Hause zu kommen. Leider gibts dies auch heute noch, wenn andere Verdienstmöglichkeiten nicht vorhanden sind.

Der einzige Lehrer des Dorfes war mein Schulfreund gewesen, auch waren wir Nachbarkinder. Wir trafen uns, ich versprach, ihn zu besuchen, und hielt Wort. Vorjünglich hatte ich mir ein paar belegte Butterbrote eingekauft, da ich mich nicht angemeldet, deshalb nicht wußte, ob ich ihn antreffen würde. Ich hatte Glück, er und seine lebenswürdige Frau traf ich an und mußte mit ihnen Kaffee trinken. Sie führte mich mit Stolz in ihre Wohnung herum, er zeigte mir seinen Garten, die Schule und das kleine Dorf. Sie fühlten sich dort wohl, und er nahm seinen Beruf bitterernst, wovon ich später manchen Beweis gesehen habe.

Als wir durch das Dorf gehen, kommen wir an eine kleine Kapelle, vor derselben sitzt auf einer Bank ein altes, verarbeitetes und verhungertes Mütterchen. Nachdem sie auch die Kapelle besichtigt, weise ich auf das alte Weiblein hin. Er sagt: „Sie ist aus der Stadt, ihre Tochter hat einen Jungen aus dem Dorf geheiratet, sie haben fünf Kinder, bei aller Beschränkung ein sehr gutes Familienleben. Zwei Kinder sind bei mir in der Schule, immer sauber und fleißig. Die Leute halten auf sich. Ich bedaure manchmal die Alte. Wir haben nur eine Messe, morgens um 7 Uhr. Sie und die beiden Kinder fehlen nie, tagsüber sitzt sie stundenlang vor der Kapelle und betet.“

Wir setzen uns zu ihr. Ich biete ihr meine belegten Butterbrote an. Auf längeres Zureden nimmt sie diese, ist aber nur eins, das andere will sie den Kindern mitbringen. Wir besprechen allerhand. Schließlich bitte ich sie, uns etwas aus ihrem Leben zu erzählen. Nach einigem Zögern beginnt sie:

„Ich bin die Jüngste von drei Geschwistern. Den Vater habe ich die letzten 20 Jahre fast nur krank gekannt, er hatte es auf der Lunge. Die letzten 12 bis 13 Jahre war er nicht mehr imstande zu arbeiten. Wir waren, da auch Mutter sehr schwach war, auf meinen Verdienst allein angewiesen. Mutter hat trotzdem verständiglich versucht, mit Spulen zu Hause etwas zu verdienen. Sie mußte es immer wieder drangeben, sobald das Gutz im Hause war, konnte der Vater es vor Spulen nicht aus-

halten, er wehrte sich dagegen, aber es nunkte nichts, der Geruch des Garns kam ihm immer in die Lunge. Sein Tod war für ihn eine Erlösung.

Mit 35 Jahren lernte ich meinen Mann, den Johann, näher kennen, dann haben wir auch nicht lange gewartet und geheiratet. Wir hatten sechs Kinder, davon sind zwei in der Jugend gestorben. Dann kam die große Arbeitslosigkeit Ende der 70er Jahre in unserem Bezirk. Als Mädchen hatte ich nichts sparen können, er auch nicht. Die Kinder kamen kurz hintereinander, auch Krankheiten dazwischen, einen Notzofen hatten wir nicht. Vier Kinder, noch keins aus der Schule, und der Vater arbeitslos. Wochen, Monate finds gewesen. Wir bekamen auf einen Schein des Bezirks unser Brot, die Miete wurde auch dort geregelt, und jeden Mittag gabs für jeden ein Vter Essen für den Abend mit. Dann jede Woche einen ganz kleinen Geldbetrag nach der Größe der Familie, um die allernotwendigsten Bedürfnisse zu befriedigen. Das Essen war, wenigstens für unsere Familie, mitunter schauerhaft. Wief von gestern Reis übrig, so kam er heute ins Sauerkraut, morgen wurde in den Rückstand Erbsen, Bohnen, Linsen, Graupen oder was gerade zum Kochen da war, geworfen, wieder mitgekocht und ausgegeben. Ich war gewohnt, jeden Tag frisch zu kochen, die Reste wurden immer abends gegessen. Später wurde es besser, Frauen und Lehrerinnen nahmen sich der Sache an, auch hörte die große Unsauberkeit, mit der das Essen zubereitet war, auf, alles wurde gemaschen, ehe es in die Kessel kam.

Um gerecht zu sein. Viele Bürger haben beigetragen, um der Not zu steuern. Es wurden Mäße, Kleidung und was sonst notwendig war, gesammelt und verteilt.

Als es langsam wieder Arbeit gab, ließen nicht nur die Männer, um unterzukommen, die Frauen standen an den Fabriktoren heulend und bettelten um Arbeit für die Jungen.

Mein Mann war tüchtig, fleißig und nüchtern. Er bekam als einer der ersten Bescheid, daß er wieder anfangen könne. Wir waren alle herzlich froh, nicht mehr auf die Hilfslosigkeit angewiesen zu sein. Es ging ein halbes Jahr gut, dann kam er krank nach Hause. Lungenentzündung. Er legt sich hin, wird nicht besser, sieht zu früh auf, geht wieder zur Fabrik, dann bekommt er einen Rückfall und war nicht mehr zu retten.

(Schluß folgt.)

Anträge zur Generalversammlung

vom 14.-17. August 1927 zu Freiburg in Baden

I. Titel des Verbandes

1. Krefeld und Lobberich:

Die Verbandsgeneralversammlung wolle beschließen, daß von allen Institutionen des Verbandes einheitlich der Name „Zentralverband christlicher Textilarbeiter Deutschlands“ zu führen ist. Zusätze oder Abstreichungen sind nicht statthaft.

II. Verwaltung des Verbandes

2. Hardterbroich:

Am der Spitze des ganzen Verbandes steht ein Zentralvorstand, welcher sich wie folgt zusammensetzt: Aus einem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Hauptkassierer, dem Schriftführer und 15 Beisitzern. Von den Beisitzern sollen sich 10 in nicht beamteten Stellen befinden. Wird ein Kollege angestellt, so scheidet derselbe aus dem Vorstande aus und tritt an dessen Stelle die von der Generalversammlung gewählte Ersatzperson.

III. Verbandsgeneralversammlung

3. Krefeld:

Zu Konferenzen, Verbandsgeneralversammlungen, Bezirkskonferenzen usw. können nur solche Mitglieder delegiert werden, die ein Jahr dem Verbands angehören und ihren Pflichtbeitrag entrichten.

4. Sekretariatskonferenz Köln-Haan:

Die Verbandsgeneralversammlung hat in Zukunft alle zwei Jahre stattzufinden.

5. Bezirkskomitee Aachen, Ortsgr. Rheine in Westf., Neuenkirchen bei Rheine:

Die Verbandsgeneralversammlung möge beschließen, daß zur nächsten Verbandsgeneralversammlung auf je 1000 Mitglieder ein Delegierter gewählt wird.

6. Ahaus, Burgsteinfurt, Epe, Forst (Rauf.), Gronau, Gildehaus, Heek, Nienborg, Odstrup, Vocholt und Tjebbe:

Die Verbandsgeneralversammlung möge beschließen, daß die Lokalbeamten, wenn sie nicht delegiert werden, an den Verbandsgeneralversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Sollte dieser Antrag abgelehnt werden, möge die Verbandsgeneralversammlung beschließen, daß in Zukunft auf je 1000 Mitglieder ein Delegierter entfällt.

7. Bezirksbeirat des Bezirks Westfalen:

Die Verbandsgeneralversammlung wolle beschließen, daß alle Sekretariatsleiter, soweit sie nicht als Delegierte gewählt werden, mit beratender Stimme an der Verbandsgeneralversammlung teilnehmen.

8. Coesfeld, Dülmen, Haltern, Warendorf, Sassenberg und Lüdinghausen:

Dem § 11 Abs. 1 unserer Verbandsatzung wird folgender Satz hinzugefügt:

„Sämtliche nicht gewählte Beamten des Verbandes nehmen mit beratender Stimme teil.“

Der § 11 Abs. 2, 1. Satz erhält folgenden Wortlaut: „Die Abgrenzung der Wahlbezirke vollzieht der Zentralvorstand in Verbindung mit dem Verbandsauschuß von Fall zu Fall, jedoch soll in der Regel auf 1200 Verbandsmitglieder ein Delegierter und Ersatzmann, der den Delegierten im Falle dessen Behinderung vertritt, entfallen.“

9. Krefeld:

1. Die Verbandsgeneralversammlung wolle beschließen, daß zu Verbandsgeneralversammlungen in Zukunft nicht mehr wie bisher auf 1500 Mitglieder ein Delegierter entfällt, sondern daß eine Neuregelung dahingehend vorgenommen wird, daß auf je 1000 Mitglieder bis zu 100 000 Mitgliedern des Verbandes ein Delegierter, von 100 000 bis zu 200 000 auf je 1 500 Mitglieder ein Delegierter und von 200 000 bis zu 500 000 Mitglieder auf je 2000 Mitglieder ein Delegierter entfällt.

2. Die Verbandsgeneralversammlung wolle beschließen, daß die Delegierten zu 75 Prozent aus Kolleginnen und Kollegen aus dem Arbeitsverhältnis und zu 25 Prozent aus den freigestellten Kollegen bzw. Kolleginnen zu delegieren sind.

10. Greiz:

Die Einteilung der Delegierten zur Verbandsgeneralversammlung ist so vorzunehmen, daß mindestens jeder Sekretariatsbezirk seine Vertretung findet.

11. Hardterbroich:

Die Abgrenzung der Wahlbezirke vollzieht der Zentralvorstand in Verbindung mit dem Verbandsauschuß von Fall zu Fall, jedoch soll in der Regel auf etwa 600 bis 750 Verbandsmitglieder, je nach der Gesamtstärke des Verbandes, ein Delegierter und ein Ersatzmann, der den Delegierten im Falle dessen Behinderung vertritt, entfallen.

12. Bezirksbeirat M.-Glabbad:

Die Verbandsgeneralversammlung möge beschließen, daß auf je 1000 Mitglieder ein Delegierter gewählt wird. Die Verbandsgeneralversammlung wolle beschließen, daß die Angestellten der Bezirksleitungen mit vollen Rechten, sowie die Sekretariatsleiter mit beratender Stimme an der Verbandsgeneralversammlung teilnehmen.

IV. Wahl von Vorstandsmitgliedern in den Ortsgruppen

13. Sekretariatskonferenz Lobberich:

§ 14, Ziff. 3 erhält folgende Fassung: Wählbar zu Vorstandsmitgliedern sind nur über 18 Jahre alte Mitglieder der Ortsgruppen und Zahlstellen,

die ein Jahr dem Verbands angehören (abgesehen von Neugründungen) und mindestens den Pflichtbeitrag entrichten. Vorstandsmitglieder sollen einen höheren, freiwilligen Beitrag zahlen.

Delegierte zur Bezirkskonferenz

14. Sekretariat Lobberich:

§ 21 Ziffer 1 erhält folgende Fassung: Zur Bezirkskonferenz können nur Mitglieder delegiert werden, die das 18. Lebensjahr erreicht haben und den Pflichtbeitrag zahlen.

15. Gera:

Kleinen Ortsgruppen bis zu 100 Mitgliedern, die entsprechend des Statutes Delegierte zu Bezirkskonferenzen zu entsenden berechtigt sind, können die Reisekosten aus zentralen Mitteln ersetzt werden.

V. Rückvergütung an die Bezirke

16. Ostrik, Sachsen:

Die Rückvergütung an die Bezirkskassen ist für jeden Bezirk, entsprechend seiner Eigenart und gewerkschaftlichen Lage, unter Zugziehung der Bezirksleiter zu regeln.

17. Schirgiswalde:

Die Verbandsgeneralversammlung wolle beschließen: § 18 Ziff. 2 Abs. 2 unserer Satzung erhält folgende Fassung: „Für geographisch ausgedehnte Bezirke ist die Rückvergütung so zu bemessen, daß die notwendigen Ausgaben, welche aus den Bezirksbeiträgen nicht bestritten werden können, gedeckt werden. Die Höhe der an die Bezirkskassen abzuführenden Beträge wird von der Bezirkskonferenz festgesetzt.“

18. Groß-Schönau:

Zu § 18 des Verbandsstatuts: Die Rückvergütungen an die Bezirkskassen sind für jeden Bezirk entsprechend seiner Eigenart und geographischen Lage unter Zugziehung der Bezirksleiter zu regeln.

VI. Beitragswesen des Verbandes

Eintrittsgeld

19. Bezirkswahlkomitee Aachen:

Die Verbandsgeneralversammlung möge beschließen: 1. bei Erstaufnahmen der Jugendlichen bis zu 16 Jahren kein Eintrittsgeld zu erheben; 2. das Eintrittsgeld ist für die Folge zwischen Zentrale und Ortsgruppenverwaltung zur Hälfte zu teilen, um den Ortsgruppen eine Entschädigung für die Agitationsarbeit zu kommen zu lassen.

20. Bezirksbeirat und Auschuß für Schlesien:

§ 25 der Verbandsstatuten ist folgendermaßen abzuändern: „Die Einnahmen aus den Eintrittsgeldern verbleiben den Ortsgruppen.“

21. Bezirksbeirat M.-Glabbad:

Bei Erstaufnahmen der Jugendlichen bis zu 16 Jahren ist kein Eintrittsgeld zu erheben. Bei späteren Wiederaufnahmen fällt diese Vergünstigung fort. Der Lokalzuschlag soll in allen Fällen 10 Pfg. betragen, mit Ausnahme der Jugendlichen männlich wie weiblich bis zu 17 Jahren, soweit es keine Akkordarbeiter sind. Die letzteren erhalten eine Marke mit dem Ausdruck Jugend-Marke.

Lokal- und Zentralbeitrag

22. Dülmen:

Die Verbandsgeneralversammlung wolle beschließen, den Lokalbeitrag von 10 auf 15 Pfg. zu erhöhen.

23. Ahaus, Burgsteinfurt, Epe, Gronau, Gildehaus, Heek, Nienborg und Odstrup:

Die Verbandsgeneralversammlung möge folgende Pflichtbeiträge beschließen: Fünf Beitragsklassen und zwar: 100, 90, 70, 50 und 40 Pfennig Zentralbeitrag. Sinzu kommt der Lokalbeitrag.

Die Einstufung der einzelnen Beitragsklassen obliegt den Bezirkskonferenzen.

24. Sekretariatskonferenz Köln-Haan:

Die Verbandsgeneralversammlung wolle beschließen, der Zentralbeitrag muß mindestens 10 Pfg. über dem Stundenlohn liegen. Dazu kommen die Lokalbeiträge. Kranke und erwerbslose Mitglieder bezahlen einen Wochenbeitrag von 10 Pfg. Derselbe fließt in die Lokalkasse.

25. Sekretariatskonferenz Barmen:

Mitglieder, die infolge Alters oder Invaldität erwerbsunfähig sind, sind von der Beitragsleistung befreit, sofern sie dem Verbands ununterbrochen 10 Jahre angehört und mindestens 520 Beiträge geleistet haben. In diesem Falle besteht nur Anspruch auf Sterbegeld nach der zuletzt gezahlten Beitragsklasse. Diese Mitglieder sind verpflichtet, ihr Mitgliedsbuch vierteljährlich der Ortsverwaltung zur Kontrolle vorzulegen.

26. Emsdetten, Greven, Nordwalde, Mesum:

§ 21, Ziffer 1 erhält folgenden Wortlaut: Als Wochenbeitrag für die Zentralkasse sind folgende Beiträge eingeführt: 30, 40, 50, 60, 70, 80, 90, 100, 120, 140, 160, 180, 200 Pfg.

Als Mindestwochenbeitrag ist jedoch zu zahlen für Mitglieder:

bis zu 17 Jahren	männlich 30 Pfg.	weiblich 30 Pfg.
17-18	50	50
18-20	70	60
über 20	90	80

27. Bezirksbeirat M.-Glabbad:

Die Verbandsgeneralversammlung wolle beschließen: Der Wochenbeitrag für die Zentralkasse soll betragen 30, 40, 50, 60, 70, 80, 90, 100, 120, 140, 160, 180, 200 Pfennig.

Als Mindestbeitrag für Mitglieder bis zu 17 Jahren männlich 30, weiblich 30 Pfg., soweit sie keine Akkordarbeiter sind. Von 17-18 Jahren männlich 50, weiblich 40, von 18-20 Jahren männlich 70, weiblich 60, über 20 Jahre männlich 80, weiblich 70 Pfg.

28. Forst (Rauf.):

Die Verbandsgeneralversammlung wolle beschließen, daß der prozentuale Anteil der Ortsgruppen im Einverständnis mit der Bezirksleitung anders geregelt wird.

Beitragsmarken

29. Sekretariatskonferenz Greiz, Ortsgruppe Glauchau: Die Beitragsmarken sind entsprechend ihren Klassen mit verschiedenen Farben zu überdrucken.

Verbandsbücher

30. Busenbach:

In Zukunft sind nur noch einheitliche Verbandsbücher herzustellen. Die noch vorhandenen sind einzuziehen.

VII. Unterstützungswesen des Verbandes

a) Streikunterstützung

31. Emsdetten, Greven, Mesum, Nordwalde:

§ 36 Abs. 1 unserer Satzungen erhält folgenden Wortlaut:

Die Streikunterstützung soll mit der Maßgabe, daß der Zentralvorstand in besonderen Fällen Abweichungen vornehmen kann, arbeitstäglich mindestens betragen: nach Leistung von 13 Wochenbeitr. d. 2/3 fache des Wochenbeitr.

"	"	52	"	3	"	"	"
"	"	104	"	3 1/2	"	"	"
"	"	156	"	4	"	"	"
"	"	260	"	4 1/2	"	"	"
"	"	520	"	5	"	"	"
"	"	780	"	5 1/2	"	"	"
"	"	1040	"	6	"	"	"

Als Familienzuschlag wird für jedes Kind unter 14 Jahren und die nicht arbeitende Frau 10 Prozent des Unterstützungssatzes gewährt.

32. Greiz:

Von der Leistung von 260 Wochenbeiträgen ab aufwärts ist die Streikunterstützung jeweils um weitere 130 geleistete Wochenbeiträge zu steigern bis zu 1040 Wochenbeiträgen mit der Anwendung und Fortsetzung des üblichen Multiplikators.

b) Gemafregeltenunterstützung

33. Bezirksbeirats- und Auschußführung für den Bezirk Schlesien:

§ 37 Abs. 2 ist wie folgt abzuändern und zu ergänzen: Der Zentralvorstand hat das Recht, die Dauer der Unterstützung zu verlängern.

34. Neuenkirchen bei Rheine:

Sämtliche Unterstützungen mit Ausnahme von Streik- und Gemafregeltenunterstützung sind abzuschaffen.

c) Erwerbslosenunterstützung

35. Bezirkskonferenz M.-Glabbad:

Die Kranken- und Erwerbslosenunterstützungen fallen fort, wenn sie auch vom deutschen Textilarbeiterverband abgeschafft werden.

36. Emsdetten, Greven, Nordwalde, Mesum:

Der § 39 Abs. 1 der Satzungen erhält folgenden Wortlaut: Im Falle unverschuldeter Erwerbslosigkeit (bescheinigter Krankheit oder unverschuldeter Arbeitslosigkeit) gewährt der Verband nach einjähriger Mitgliedschaft und Leistung von mindestens 52 der im § 26 Ziff. 1 Satz 2 angeführten Mindestwochenbeiträgen, eine Erwerbslosenunterstützung. Die tägliche Unterstützung entspricht dem Beitragsatz.

37. Warendorf:

Die jetzige Erwerbslosenunterstützung ist mit der Einführung der Arbeitslosenversicherung abzuschaffen. Neue Unterstützungen bzw. Versicherungen, wie auch die Einführung einer Invaliden- oder Altersversicherung ist abzulehnen.

d) Wöchnerinnenunterstützung

38. M.-Glabbad-Eicken:

Die Ziffer 6 in § 39 unserer Satzungen ist zu streichen.

39. Aachen:

§ 39 Abs. 6 soll lauten: Wöchnerinnenunterstützung wird, vorausgesetzt, daß bis 6 Wochen vor der Niederkunft die vollen Beiträge bezahlt wurden, nach Ziffer 1 für 4 Wochen gewährt. Die Unterstützung beginnt mit dem Tage der Niederkunft und ist nach Erledigung der vorgeschriebenen Formalitäten sofort ganz zahlbar. Während der gesetzlichen Ruhezeit ruht die Beitragszahlung. Nach Ablauf usw.

40. Jilpisdorf:

§ 39 Abs. 6 erhält folgende Fassung: Als Wöchnerinnenunterstützung wird — vorausgesetzt, daß bis zum Tage der Niederkunft die vollen Beiträge

bezahlt wurden — die reguläre Krankenunterstützung ge-
währt.

Ziff. 6 Abs. 2 und 3 fallen weg.

41. Groß-Schönau/Sachsen:

§ 39 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Wöchnerinnenunterstützung wird, vorausgesetzt,
daß bis zum Tage der Niederkunft die vollen Beiträge
bezahlt wurden, nach Ziff. 1 auf 6 Wochen gewährt.

Ziff. 6, Abs. 1 und 2 fällt weg.

42. Reichenau:

Zu § 39 Ziffer 6: Wöchnerinnen erhalten, vorausgesetzt,
daß sie bis zum Tage der Niederkunft die vollen Beiträge
bezahlt haben, die reguläre Krankenunterstützung.

§ 39 Ziffer 5, 2 und 3 fällt weg.

43. Schirgiswalde:

§ 39 erhält folgende Fassung:

Im Falle unverschuldeter Erwerbslosigkeit (Krank-
heit, Entbindung oder unverschuldeter Arbeitslosigkeit)
gewährt der Verband usw. wie bisher.

Ziffer 6 kommt in Wegfall.

44. Ostitz:

Zu § 39 Abs. 6: Der Verbandstag wolle beschließen:
Wöchnerinnen erhalten, vorausgesetzt, daß sie bis zum
Tage der Niederkunft die vollen Beiträge bezahlt haben,
die reguläre Krankenunterstützung. Die Unterstützung be-
ginnt mit dem Tage der Niederkunft und ist nach Er-
ledigung der vorgeschriebenen Formalitäten sofort ganz
zahlbar.

Ziffer 6 Abs. 2 und 3 fällt weg.

45. Greiz:

§ 39 Abs. 6 des Statutes ist dahingehend abzuändern:
Die Wöchnerinnenunterstützung ist der Erwerbslosen-
unterstützung gleichgestellt und wird gegenseitig aufge-
rechnet.

e) Unfall- und Sterbeunterstützung

46. Gutach/Weisgau:

Diese Versicherung wird gewährt in einer ähn-
lichen Form wie die mancher Moden- und son-
stigen Zeitschriften, z. B. des „Feierabend“. Das Ver-
bandsorgan soll illustriert und mit dem Bezüge des Ver-
bandsorgans unabhängig vom Verbandsbeitrag eine Un-
fall- und Sterbe- oder eine Familienversicherung verbun-
den sein.

47. Dülken:

Es wird beantragt, die Generalversammlung wolle be-
schließen, eine extra hohe Sterbeunterstützung einzuführen
und die Sterbeunterstützung auch auf die Ehefrauen der
Mitglieder auszu dehnen.

48. Wipperfürth:

Die Verbandsgeneralversammlung wolle beschließen,
daß kranke und arbeitslose Mitglieder bei regel-
mäßiger Leistung eines 10 Wg. Wochenbeitrages ihr An-
recht auf Sterbegeld behalten, wenn vor Beginn der
Krankheit oder Arbeitslosigkeit mindestens 104 vollgül-
tige Wochenbeiträge geleistet wurden.

VIII. Alters- und Invalidenversicherung

49. Elberfeld:

Die Verbandsgeneralversammlung wolle die Ein-
führung einer Invaliden-Pensionskasse beschließen mit der
Maßnahme, daß weiblichen Mitgliedern nach ihrer Ver-
heiratung durch Zahlung eines monatlichen Beitrages ihr
Anrecht auf die Invalidenrente und Sterbeunterstützung
gewahrt bleibt.

50. Krefeld:

Die Verbandsgeneralversammlung wolle beschließen,
daß die Erwerbslosen- und Krankenunterstützung in Weg-
fall kommt. Anstelle dieser Unterstützung soll eine In-
validen- und Altersrente eingeführt werden.

51. Forst (Lauß.), Reichenau, Schirgiswalde, Zillipsdorf
und Ostitz/Sachsen:

Die Verbandsgeneralversammlung wolle beschließen,
daß eine Alters- und Pensionskasse innerhalb des Ver-
bandes nicht eingeführt wird.

52. Burgsteinfurt, Epe, Gronau, Gildehaus, Heek, Nien-
borg, Ostrop:

Die Verbandsgeneralversammlung möge beschließen,
die Anträge bezw. Einführung einer Altersversorgung
dem Zentralvorstand und Verbandsausschuß als Material
zu überweisen. Diese werden beauftragt, der nächsten Ver-
bandsgeneralversammlung praktische Vorschläge zu unter-
breiten, unter besonderer Berücksichtigung der Arbeiter-
innen, welche für eine Altersversicherung nicht in Frage
kommen. Ganz besonders aber wird Wert darauf gelegt,
daß bei einer evtl. Einführung der Altersversorgung eine
getrennte Verwaltung der Mittel in Frage kommt.

53. Haltern/Westf.:

Die Kranken- und Erwerbslosenunterstützungen § 39)
unseres Verbandes kommen in Wegfall. An deren Stelle
wird eine Pensionskasse oder Invalidenunterstützung ein-
geführt. Zum mindesten ist diese Rente oder Unterstützung
beim Inkrafttreten der Reichsaltersgrenze zu zahlen.

Für weibliche Mitglieder, die durch Ehe oder sonst ir-
gendeinen Grund auscheiden, wird eine ihren Beitrags-
jahren angemessene Abfindung gezahlt.

53. Bernstadt/Sa.:

Der Verbandstag wolle beschließen, eine Arbeiter-
Pensionskasse zu schaffen. Mitglieder, die mindestens 10
Jahre dem Verbande angehört haben und in die zu er-
richtende Kasse Beiträge geleistet, erhalten nach beendeten
65. Lebensjahre eine Beihilfe.

Es ist eine Kommission einzusetzen, welche diese
Frage prüft, ausarbeitet und alsdann Verbandsvorstand
und Zentralkommission zur Beschlußfassung unterbreiten
soll.

Die Höhe des Beitrages beträgt die Hälfte des Ver-
bandsbeitrages und ist allmählich an den Vertrauens-
mann mit der Verbandsmarke abzuführen.

55. Niederseimar: (Sekretariatskonferenz und Orts-
gruppe, Euskirchen):

Die Verbandsgeneralversammlung möge beschließen,
für arbeitsunfähige, invalide Mitglieder wird eine Ver-
sorgungskasse errichtet, aus deren Mitteln jenen Mit-
gliedern, nach der Dauer ihrer Verbandszugehörigkeit, zur
staatlichen Rente ein angemessener Zuschuß gegeben wird.
Der Zentralvorstand wird gebeten, dem Verbandstag eine
entsprechende Vorlage zu machen.

56. Gaukonferenzen in Radolfzell und Säckingen:

Die Generalversammlung möge beschließen, eine Al-
tersversorgungskasse einzuführen und eine Kommission
zu ernennen, welche die Vorarbeiten baldmöglichst auf-
nimmt.

57. Sekretariatskonferenz Köln-Haan:

Die Verbandsgeneralversammlung wolle die Einfüh-
rung einer Alterspensionskasse beschließen, jedoch mit der
Maßgabe, daß weibliche Mitglieder beim Ausscheiden aus
dem Verbande infolge Heirat eine Aussteuerbeihilfe statt
der Alterspension erhalten.

58. Sekretariatskonferenz Rempten, Lobberich und Lan-
deshut (Schlesien):

Der Verband führt eine Alters- und Invaliden-
versicherung ein.

59. Emsdetten, Greven, Mesum, Nordwalde und Bezirks-
beirat M.-Gladbach:

Die Generalversammlung beschließt, der Zentralvor-
stand des Verbandes wird beauftragt, der Frage der ob-
ligatorischen Einführung einer Altersversicherung näher
zu treten und der nächsten Verbandsgeneralversammlung
die Satzungen derselben vorzulegen. Die Altersversiche-
rung soll in Verbindung mit einer Aussteuerbeihilfe ein-
geführt werden und zwar derart, daß weibliche Mitglie-
der, wenn sie längere Zeit Mitglieder des Verbandes ge-
wesen sind, bei ihrer Verheiratung einmalig eine Aus-
steuerbeihilfe erhalten.

Bei Einführung der Altersversicherung soll die Er-
werbslosenunterstützung aufgehoben werden.

60. Wipperfürth:

Verammlung wolle beschließen, daß den Verbands-
mitgliedern, welche durch die jetzigen Zeitverhältnisse dau-
ernd arbeitslos sind, das Sterbegeld gesichert ist, wenn sie
während der Arbeitslosigkeit die Arbeitslosenmarke seit Einführung der-
selben geklebt haben.

Verammlung wolle auch darüber Beschluß fassen, wie
dieselben zur geplanten Erwerbslosen- bzw. Alters- oder
Invalidenversicherung übernommen werden können.

61. Döhren-Wülfe:

Die Generalversammlung beschließt im Prinzip die
Einführung einer Alters- und Invalidenversorgung im
Verbande. Zentralvorstand und Verbandsausschuß
werden beauftragt, das Statut der Versorgung auszuarbeiten
und den Zeitpunkt der Einführung der Kasse festzusetzen.

IX. Bildungswesen des Verbandes

62. Sekretariatskonferenz Greiz i. Vogtl.:

Die Unkosten für bezirkliche Schulungskurse sind
ganz von der Zentralkasse zu tragen.

63. Dülken:

Für die weiblichen Mitglieder ist eine ihrem In-
teressengebiet anzupassende, monatlich erscheinende, ge-
werkschaftliche Frauenzeitung herauszugeben.

64. Südeswagen:

Die Verbandsgeneralversammlung wolle beschließen,
daß in Familien mit mehreren Verbandsmitgliedern, un-
ter denen sich weibliche Mitglieder befinden, für ein Ver-
bandsorgan ein Frauenblatt geliefert wird.

X. Lohnpolitik des Verbandes

65. Emsdetten, Greven, Nordwalde, Mesum:

In Anbetracht dessen, daß in den Spinnereien die Ar-
beit der Männer immer mehr durch Frauenarbeit ersetzt
wird, die Frauen infolgedessen die Arbeit der Männer
zu leisten haben, beantragen wir, bei der Lohnpolitik in
Zukunft mehr darauf zu sehen, daß der Lohn der Frauen
dem der Männer angemessen bzw. angepasst wird.

XI. Sozialpolitik

66. Bezirkswahlkomitee Aachen:

Die Verbandsleitung möge im Reichstag erstreben, daß
1. die Alters- und Invalidenrente bedeutend erhöht wird
und
2. die Altersgrenze auf 60 Jahre heruntergesetzt wird.

Die Verbandsleitung möge dahingehend wirken, daß
1. im preussischen Landtage dafür Sorge getragen wird,
daß in der Gewerbeinspektion mehr Beamte eingestellt
werden, die aus der praktischen Erwerbsarbeit heraus-
kommen.
2. In der Gewerbeinspektion mehr Frauen eingestellt wer-
den, insbesondere im Regierungsbezirk Aachen.

67. Döfen:

Die Verbandsleitung möge an maßgebender Stelle
erstreben, daß den Mitgliedern in der Invalidenversiche-

rung die Kriegsjahre bei der Aufwertung bezw. Aufrech-
nung angerechnet werden.

Schaffung eines Gesetzes zum Schutze gegen
Entlassung alter Arbeiterinnen und Arbeiter

68. Sekretariat Waldkirch:

Der Zentralvorstand wird beauftragt, sich mit den der
christlichen Arbeiterbewegung nahestehenden Reichstags-
abgeordneten in Verbindung zu setzen zwecks Einführung
einer Zwangsaltersversicherung durch die Industrie oder
Schaffung eines Gesetzes zum Schutze gegen Entlassung
alter Arbeiter und Arbeiterinnen.

69. Dülken:

Es wird beantragt, die Verbandsgeneralversammlung
wolle beschließen, den Verbandstag zu beauftragen, einen
Gesetzesentwurf auszuarbeiten und den maßgebenden In-
stanzen zu übermitteln, der eine reichsgesetzliche Regelung
der Ferien aller Arbeiter und Arbeiterinnen in Deutsch-
land vorsieht.

Gewerbeaufsicht / Gewerbeinspektion

70. Dülken:

In jedem Gewerbeaufsichtsbezirk der größeren In-
dustriebezirke ist ein aus der Arbeiterschaft stammender
Gewerbeinspektor(in) einzustellen. Deren Rechte und
Pflichten sind genau festzulegen, damit ein ungehindertes,
erzieherisches Arbeiten möglich ist.

71. Dülken:

In allen Betrieben mit mehr als 500 beschäftigten Ar-
beitern und Arbeiterinnen hat der Gewerbeaufsichts-
beamte mindestens einmal im Monat eine Revision vor-
zunehmen und vor allen Revisionen in allen Betrieben,
Groß- oder Kleinbetrieben, hat vor der Revision eine
Aussprache des Beamten mit der Betriebsvertretung (Be-
triebsrat) stattzufinden.

XII. Arbeitsrecht

Ausbau des Betriebsrätegesetzes

72. Dülken und Bezirksbeirat M.-Gladbach:

Die Generalversammlung fordert den Vorstand des
Verbandes auf, bei den maßgebenden gesetzlichen Körper-
schaften dahin zu wirken, daß der § 18 B.R.G. dahin ge-
ändert wird, daß die Wahlperiode statt bisher ein Jahr
zwei Jahre beträgt.

XIII. Sonstige Anträge

73. Cera:

Zur Förderung und zum Aufbau der Arbeiterinnen-
und Jugendbewegung wird die im Bezirk zuständige Ge-
kretärin Frä. Herberich-Dresden vorübergehend auf ein
Wirtshaus nach Cera stationiert.

74. Weißen:

Die Ortsgruppen mit niedrigen Mitgliederzahlen sind
durch die Zentrale finanziell so zu unterstützen, daß sie
ihren agitatorischen Aufgaben gerecht werden können.

Einige weitere Anträge konnten nicht mehr auf-
genommen werden, da sie zu spät eingegangen sind. Ihr
Inhalt deckt sich jedoch mit hier bereits veröffentlichten
Anträgen.

Inhaltsverzeichnis der Lieferung 7 der
Melliand Textilberichte Heidelberg

Mechanisch-Technischer Teil. Lutter: Das Deutsche Reichs-
patentamt 1877—1927. Beckers: Die Betriebslehre im Textil-
maschinenbau. Mitteilungen des Fachnormenausschusses für Tex-
tilindustrie und Textilmaschinen. Schmidt: Ein neuer Jacquard-
stich. Loeschner: Die Musterung von Pulloverstoffen. Samann:
Webwarenkunde. Frotzger: Beitrag zur Kenntnis der Krep-
bindungen. Hoffmann: Eine neue patent. Doppelriemmaschine.
Eigenbergh: Das Schußpulver. Schweiger: Welches ist die rechte
Warenseite? Herzinger: Ausrüstung der einseitig gerauhten Zu-
flüsse.

Textile Forschungsberichte. Kraus: Bericht über die Arbeiten
des Deutschen Forschungsinstituts für Textilindustrie in Dres-
den im Jahre 1926. Herzog: Herstellung von Querschnitten ganz
kurzer Fadenabschnitte. Pöhlner: Technische Grundlagen und
Einfluß der Feuchtigkeit bei der Prüfung der Textilwaren. Weis-
bach: Streckwerkzeug. Fikentscher: Die technologischen Unter-
schiede der jetzt hauptsächlich handelsüblichen Rohbaumwollen
unter besonderer Berücksichtigung der Untersuchungsmethoden.

Chem.-Technischer Teil: Sieber: Ueber beständige Diazo-
druckfarben und über eine neue Erklärung der Konstitution
der Diazoverbindungen. Wajs: Identifizierung von Rüpfarbstoffen
auf der Baumwollfaser. Kluchardt: Ueber die Bestim-
mung des Glanzes mit dem Stufenphotometer. Herbig & Sey-
ferth: Ueber die Bestimmung der Säure- und Alkalibeständig-
keit sulfurierter Oele. Göhr: Der Nachweis und die Bestimmung
oxydierter Zellulosebestandteile mit Hilfe der Silberzahl. Ro-
pitzsch: Studien über Schlichten und Entschlichten. Internationaler
Verein der Chemiker-Koloristen.

Die Zeitschriftenschau enthält wie bisher die wichtigsten
Referate aus in- und ausländischen Fachzeitschriften. Neue Bü-
cher. Neue Musterkarten. Die Konstanzer Textil-Bilder. Feld-
haus.

Technische Auskünfte, Fragen und Antworten. Gesuchte
Bezugsquellen.

Der Abschnitt Neue Erfindungen bringt in bekannter Weise
ein Verzeichnis der bekanntgemachten Patentanmeldungen sowie
Referate aus in- und ausländischen Patentzeitschriften.

Betriebstechnik, Organisation. Mevius: Wissenschaftliche Be-
triebsführung im Vorwerk mechanischer Webereien. Groß: Wel-
chen Anforderungen muß beim Projekt und Bau von Textil-
fabriken der beratende Industrie-Architekt genügen sein? Feil:
Baik: Die Verteilung der Luftfeuchtigkeit in Betriebsräumen
der Baumwollspinnerei und -Weberei.

Wirtschaftlicher Teil: Deutsche Textilmaschinen in Ungarn.
Jaeger: System Ford in der Textilindustrie. Verschiedenes.
Berichtsnachrichten. Offene Stellen.

Lohn- und Arbeitsstreitigkeiten in der Textilindustrie

Schiedspruch über die Zuschläge für Mehrarbeit in der Gladbacher Textilindustrie.

Der Schlichter in Köln hat den Zuschlag für Mehrarbeit von 49. Stunde ab auf 25 Prozent festgelegt.

In den Verhandlungen hatten die Arbeitgeber einen Zuschlag von 15 Prozent angeboten. Dieses Angebot wurde von den Gewerkschaften abgelehnt. Darauf riefen die Arbeitgeberverbände den Schlichter in Köln an, der obige Entscheidung, die für beide Parteien rechtsverbindlich ist, fällte.

Schiedspruch über die Arbeitszeit für die Textilindustrie in Gütersloh.

Der amtliche Schlichtungsausschuß in Bielefeld fällte nach ergebnisloser Verhandlung folgenden Schiedspruch:

Das Arbeitszeitabkommen vom 3. 6. 26 bleibt bezw. tritt wieder in Kraft mit der Maßgabe, daß die Zuschläge gemäß Arbeitszeitnotgesetz vom 1. 7. 27 ab für die 49.—54. Stunde 25 Prozent betragen.

Die Zuschläge sind zu berechnen für Zeittöchner auf den tatsächlichen Lohn, für die Stüdlöhner auf den tatsächlichen Stüdlöhnersatz. Dieses Abkommen kann mit 14-tägiger Frist zum Monatsende, frühestens zum 30. 9. 27 gekündigt werden. Erklärungsfrist 11. Juli 27.

Vgl. gez. Dr. Liebe.

Schiedspruch über die Arbeitszeit für den Bezirk Hannover-Nord.

Hier fällte der Schlichter einen Spruch, der für die 9. Arbeitsstunde 15 Prozent und für die 10. Stunde pro Tag 25 Prozent Zuschlag vorsteht. Dauer dieser Regelung bis zum Ablauf des Mantelvertrages am 31. Dezember 1927. Wegen dieses Schiedspruch haben die Gewerkschaften sofort Protest eingelegt, weil der Schlichter das bestehende Mehrarbeitsabkommen völlig unberücksichtigt gelassen hat. Dieses läuft bis zum 31. August 1927. Es ist zu hoffen, daß dieser Spruch vom Schlichter nochmals abgeändert wird.

Zusatzabkommen über die Ferien für die württembergische Textilindustrie.

Bekanntlich waren in der württembergischen Textilindustrie zwischen den Tarifparteien Streitigkeiten über die Bezahlung der Ferien entstanden. Die Arbeitgeber wollten die Vergütung entsprechend der Kurzarbeit kürzen. Hiermit konnten sich die Gewerkschaften nicht einverstanden erklären. Eine ganze Anzahl von Prozessen mußte geführt werden. Die Entscheidung der einzelnen Gerichte kam zum Teil der Arbeiterschaft, zum Teil den Arbeitgebern zu recht. Um endlich einmal klare Bahn zu schaffen, wurde folgende Zusatzvereinbarung abgeschlossen:

§ 14 Ziffer 4 erhält folgenden Zusatz:
Die Vergütung beträgt bei 8 Urlaubstagen 24 Stunden, bei fünf Urlaubstagen 40 Stunden, bei 6 Urlaubstagen 48 Stunden.

Diese Vereinbarung bezieht sich auch auf das Jahr 1926 und 1927 mit der Maßgabe, daß für beide Jahre zusammenvergütet werden bei 2 Urlaubstagen 24 Stunden, bei 2 mal 5 Urlaubstagen 48 Stunden, bei 3 und 5 Urlaubstagen 64 Stunden, bei 2 mal 5 Urlaubstagen 80 Stunden, bei 5 und 6 Urlaubstagen 88 Stunden, bei 2 mal 6 Urlaubstagen 96 Stunden.
Sämtliche anhängigen Prozesse werden zurückgezogen.

Arbeitszeitregelung für die württembergische Korsettindustrie.

Von dem amtlichen Schlichtungsausschuß Stuttgart wurde für die württembergische Korsettindustrie folgende Vereinbarung über die Mehrarbeit abgeschlossen:

§ 1. Die reine wöchentliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden mit der Maßgabe, daß der Samstag nachmittag frei bleibt.
§ 6. Die wöchentliche Arbeitszeit kann im Benehmen mit der gesetzlichen Arbeitnehmervertretung bis auf 51 Wochenstunden verlängert werden. Für diese Mehrarbeit ist ein Zuschlag zu zahlen, den der Schlichter gemäß § 6a des A.L.G. festlegt.

Die Verlängerung der Arbeitszeit bis zur gesetzlichen Höchstgrenze kann im Einvernehmen mit der gesetzlichen Betriebsvertretung erfolgen.

Für diese Mehrarbeit ab 52 Wochenstunden ist ein Zuschlag von 25 Prozent zu zahlen.

Die übrigen Bestimmungen des Tarifvertrages bleiben bestehen.

Die Parteien behielten sich ein Rücktrittsrecht von dieser Vereinbarung bis 7. 7. 1927, nachmittags 6 Uhr vor.

Schiedspruch im Lohnstreit für die Strickereindustrie Niederrhein.

Der staatliche Schlichtungsausschuß fällte am 6. Juli folgenden Schiedspruch:

„Mit der laufenden Lohnperiode werden die Zeittöhne um 10 Prozent, die Akkordlöhne um 4 Prozent erhöht. Demnach gestalten sich die Löhne wie folgt:

- bis 15 Jahre 17 Pfg.
- bis 16 Jahre 19 Pfg.
- bis 18 Jahre 25 Pfg.
- bis 20 Jahre 33,5 Pfg.
- über 20 Jahre 47,8 Pfg.

Der Akkordrichtsatz beträgt 51,5 Pfg. Die Gültigkeit soll sich bis zum 1. Dezember 1927 erstrecken.“

Rückzahlung des Tarifvertrages für die Krefelder Seidenindustrie.

Die Gewerkschaften haben den Tarifvertrag für die Krefelder Seidenindustrie zum 15. Juli d. J. gekündigt und dem Arbeitgeberverband ihre Forderungen eingereicht. Es ist gebietet die Erhöhung des Stundenlohnes für die Schwarzfärber auf 50 Pfg. pro Stunde. Die übrigen Löhne sollen in demselben Verhältnis erhöht werden. Diese Forderung entspricht einer Erhöhung von 15 bis 16 Prozent.

Zuschlag für die Mehrarbeit in der südbanerischen Textilindustrie.

In Ziffer 4 des in Kraft befindlichen Mehrarbeitszeitabkommens für die Bezirke Südbanern der Reichsarbeitsgemeinschaft für die Textilindustrie ist bestimmt:

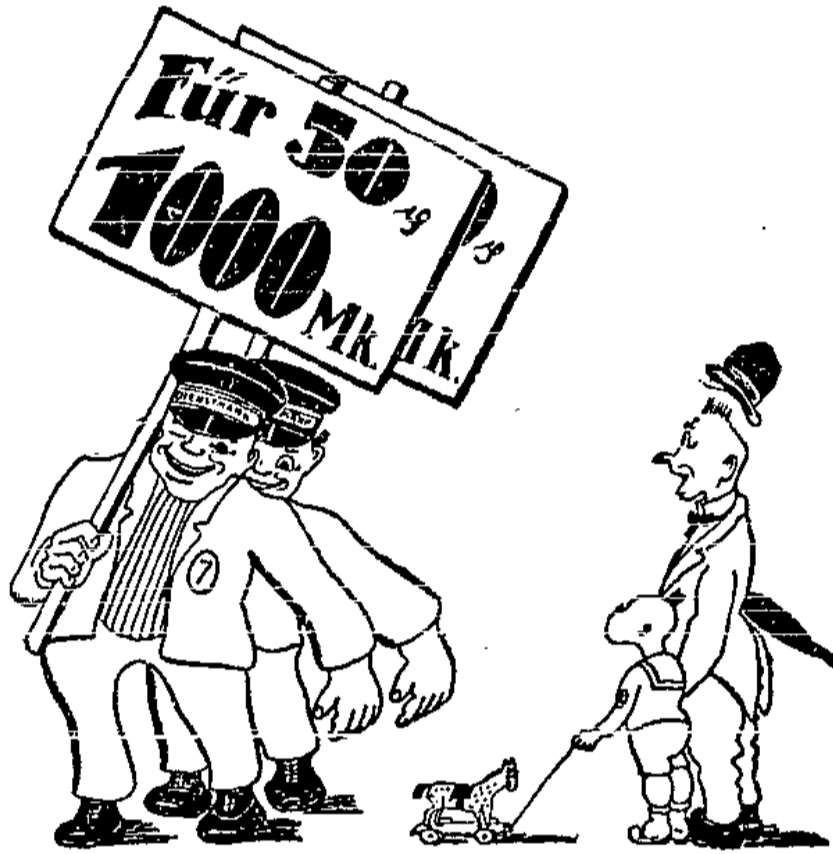
„Für die 49. bis 54. Stunde ist ab 1. April 1927 bis 1. Juli 1927 ein Zuschlag von 20 Prozent, ab 1. Juli 1927 der gesetzliche Zuschlag auf den Stundenlohn zu bezahlen.“
Es hatten sich Meinungsverschiedenheiten darüber ergeben, was unter gesetzlichen Zuschlag zu verstehen sei. Der Arbeitgeberverband hat sich jetzt durch Schreiben vom 27. Juni 1927 an die Gewerkschaften bereit erklärt, ab 1. Juli dieses Jahres einen Zuschlag von 25 Prozent für die Mehrarbeitsstunde zu bezahlen.

Aus der Praxis des Arbeiterinnenschutzes

Die diesjährigen Berichte der Gewerbe- und Handelsaufsichtsämter enthalten neben den sonstigen allgemeinen Darlegungen auch eine wichtige Abhandlung, die als Sonderfrage behandelt ist. Diese Abhandlung ist auch für unsere Mitglieder von besonderer Wichtigkeit.

Sie behandelt die Frage: Hat es sich eingeführt, daß schwangere Frauen 14 Tage vor der Niederkunft die Arbeit niederlegen? Wird bei der Arbeit auf schwangere Frauen, auch im früheren Stadium der Schwangerschaft, Rücksicht genommen, und welche Einrichtungen haben sich in dieser Hinsicht besonders bewährt? Ist insbesondere für weibliche Angestellte und Arbeiterinnen, für die § 137 Abs. 6 der Gewerbeordnung nicht gilt, Arbeitsruhe vor und nach der Niederkunft üblich?

Wir geben im Nachstehenden das Ergebnis der Erhebungen wieder, wie es im Jahresbericht des württ. Gewerbe- und Handelsaufsichtsamts enthalten ist.



Unsere Jugendheimlotterie

Unsere Jugendheimlotterie ist in vollem Gange. Ein Teil unserer Sekretariate und Ortsgruppen ist sehr rege im Vertrieb der Lose. Es stehen aber immer noch sehr viele abseits, die den hohen Zweck und die große Bedeutung der Lotterie für die Erfassung und Durchschulung unserer Jugend noch nicht begriffen haben. Und doch kommt es auf jeden Einzelnen an. Wenn alle mit anpacken, ist der Absatz der Lose gesichert. Wer untätig beiseite steht, macht sich mitschuldig, wenn der Lotterie nicht ein voller Erfolg beschieden sein sollte. Bestellt noch heute die notwendige Anzahl Lose bei der Zentrale des Verbandes oder beim Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften, Abteilung Jugend, Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 25. Auch die, welche ihre Lose bereits abgesetzt haben, dürfen nicht rasten und ruhen, bis das letzte Los abgesetzt ist. Auch sie mögen umgehend neue Lose anfordern. Ihr habt niemals Arbeit und Opfer gescheut, wenn es galt, einer guten Sache zu dienen. Wir vertrauen auch diesmal auf Euch. Es darf in Kürze kein Mitglied der christlichen Gewerkschaften mehr geben, das nicht im Besitze wenigstens eines Jugendheimloses ist.

Darum kauft und verkauft Jugendheimlose!

Diese Frage wird deshalb so eingehend behandelt, weil, wie der Bericht ausführt, in der Textilindustrie in letzter Zeit über den Schutz schwangerer Frauen sehr lebhaft Erörterungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern geführt wurden. Es wird darauf hingewiesen, daß nach einer Eingabe des Deutschen Textilarbeiterverbandes im April 1925 an den Reichstag grundsätzlich die Loslösung der schwangeren Frauen und Mädchen von der Erwerbsarbeit, ihr Verbot bzw. ihre Einschränkung bei Arbeiterinnen vom 5. Monat der Schwangerschaft ab und die Vergütung des entgehenden Arbeitsverdienstes aus staatlichen Mitteln gefordert wurde.

Diese Eingabe ist vom Arbeitgeberverband der deutschen Textilindustrie durch eine Denkschrift an den Reichstag im Juni 1926 beantwortet worden. Diese Denkschrift kam zu dem Ergebnis, daß die zum Schutz der Schwangeren getroffenen Maßnahmen teils längst getroffen, teils zwecklos, teils unerfüllbar seien. Und der medizinische Sachverständige des Arbeitgeberverbandes, Prof. Martin, Direktor der Rhein. Provinzial-Hebammen-Lehranstalt und Frauenklinik in Elberfeld, sagte sein Urteil dahin zusammen, die Arbeitsleistungen der Textilarbeiterinnen seien nicht so hoch einzuschätzen, wie die einer schwangeren Hausfrau. Der in hohem Grade anpassungsfähige Körper einer Schwangeren sei, soweit sich alles in den physiologischen Grenzen abspiele, der schweren Arbeit einer Hausfrau gewachsen und somit auch ohne weiteres der erheblich leichteren einer Textilarbeiterin. Die vorhandenen Bestimmungen für die schwangeren Textilarbeiterinnen genügen vollkomm.

Die Erhebungen haben sich naturgemäß in der Hauptsache auf die Textilindustrie erstreckt. In ihr wurden die Hälfte der beschäftigten Arbeiterinnen über 16 Jahre erfaßt. Es ist beabsichtigt, die Erhebungen wie bisher unter Mitwirkung der Krankenkassen in den Textilbetrieben weiter zu führen und sie dann auf die übrigen Industrien mit vielen weiblichen Arbeitskräften auszuweiten.

Die Bearbeitung dieser Sonderfrage erfolgte auf Anregung der Reichsarbeitsverwaltung gemeinsam in allen Ländern, sie berücksichtigt aber zugleich ein Ersuchen des württ. Landtages an das Staatsministerium, das Gewerbe- und Handelsaufsichtsamt möge beauftragt werden, dem Schutz der schwangeren Arbeiterinnen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die Erhebung, die durch Einzelbefragung und auch unter Mitwirkung der Krankenkassen der Industrielegenden durchgeführt wurden, erstreckten sich auf 79 meist größere Fabrikbetriebe.

Im ganzen wurden hiernach 1028 Arbeiterinnen befragt, von ihnen waren 118 in schwangerem Zustande. Die Zahl der in den besuchten Betrieben in den letzten Jahren niedergekommenen und der schwangeren Frauen war zweifellos höher als oben angegeben. Eine gewisse Anzahl von Arbeiterinnen ist schon infolge Abwesenheit, wegen Krankheit, Schichtarbeit und dergl. den Erhebungen entgangen, ebenso mußten die ausgetretenen Arbeiterinnen unberücksichtigt bleiben.

Von den verheirateten und verheiratet gewesenen Arbeiterinnen hatten 628 unerwachsene Kinder zu versorgen und zwar 372 je 1 Kind, 153 je 2 Kinder, 40 je 3 Kinder, 29 je 4 Kinder, 9 je 5 Kinder, 14 je 6 Kinder und je eine Frau 7, 8 und 9 Kinder. 762 der befragten Arbeiterinnen berichteten nach ihre Angabe ihre Erwerbstätigkeit ohne erkennbare gesundheitlich nachteilige Folgen, wenn auch manchen zeitweise die Arbeit recht schwer fiel.

Bei der Erörterung von Lieberarbeit wurde von den Arbeiterinnen fast einstimmig zum Ausdruck gebracht, daß sich schon in den ersten Monaten der Schwangerschaft, viel mehr in den späteren, eine über die übliche Arbeitszeit hinausgehende Beschäftigung kaum ertragen lasse. Ein rechtzeitiges Fortgehen werde aber von Vorgesetzten oft ungern gesehen, oder die Bemerkung gemacht: „Weiben Sie doch ganz zu Hause“. Namentlich sei dies in Spinnereien und Webereien der Fall. Nur ein gesetzliches Verbot der Arbeitszeit über acht Stunden täglich für Schwangere können hier Wandel schaffen. Da es sich in dem einzelnen Betrieb, auch in größeren Fabriken, meist nur um wenige Schwangere gleichzeitig handelt, wäre nach Ansicht der Beamtinnen eine Befreiung von Lieberarbeit meistens wohl ohne Beeinträchtigung der Erzeugung durchführbar.

Bei den Erhebungen zeigte es sich, daß die Art der Arbeit der Schwangeren noch weiter durch mancherlei Maßnahmen erleichtert werden kann. Ein Teil der Betriebe läßt es sich anlegen sein, technische Verbesserungen zum Schutze der Arbeiterinnen zu treffen. In Spinnereien ist hauptsächlich das an den Grob- und Mittelflyern erforderliche Sichhochziehen und Hocklangen beim Auflegen der Spulen eine von den Schwangeren gefürchtete Arbeit.

Verschiedene Spinnereien haben hier für Abhilfe gesorgt durch Höherlegen des Standes von Maschinen, so durch Vereinfachung von geeigneten Schemeln oder durch Erhöhung des Fußbodens der Laufgänge zwischen den Maschinen. Eine größere Spinnerei hat eine solche Erhöhung durch Terralkaufstrich bewerkstelligt. In der Strickerei hat dieselbe Firma die Maschinen 12 cm. tief in den Boden eingelassen. Verschiedene Betriebe haben die Flyerrinnen darauf eingelernt, die Spulen mittels besonders gearteten Stocks hochzuheben und aufzustocken. Mehrere Spinnereien geben den Schwangeren auf Ansuchen jüngere Hilfskräfte zum Aufstecken bei. In den Baumwoll-, Wund- und Seidenwebereien kann der Standort der Weberin in ähnlicher Weise wie bei den Spinnmaschinen durch geeignete Fußbreiter erhöht werden, wodurch das Anpressen des Körpers an die Rante des Webstuhls und starkes Hinüberbeugen eher vermieden werden.

Des öfteren wurde von schwangeren Weberinnen lebhaft Klage geführt über das bei manchen Webarten erforderliche häufige Heben der an der Rückseite des Webstuhls befindlichen, bis zu 20 und 25 kg. schweren Gewichte. Diesem Mißstand wird bei neuartigen Webstühlen dadurch begegnet, daß die Gewichte durch Federn- und Hebelvorrichtung ersetzt sind. Eine Weberei hat solche Webstühle schon in großer Zahl angeschafft, in anderen Webereien wurden sie nur vereinzelt vorgefunden. In einer älteren Curtemweberei konnte das Fädenanknüpfen nur auf dem Stuhle liegend (die Peine vom Boden abgehoben) vorgenommen werden, während die neueren Curten-, Wand- und Posamentenstühle so eingerichtet sind, daß beim Fädenanknüpfen kaum der Oberkörper vorzuneigen ist. Zweifelslos kann manche beschwerliche und gesundheitsgefährdende Arbeit durch technische Verbesserungen und Fortschritte noch mehr beseitigt werden.

Der Wechsel einer für den Zustand der Schwangeren ungünstigen Beschäftigung mit einer geeigneteren, die vielfach rasch eine Erleichterung bringen könnte, scheitert häufig an dem Widerstand der Arbeiterin. Zuweilen bringt sie wohl die notwendige Energie nicht auf, ihre gewohnte Arbeit mit einer anderen, in die sie sich erst einlernen muß, zu vertauschen; mitunter scheut sie auch vor einer neuen Umgebung zurück. Nicht selten scheint aber die Befürchtung des Verdienstausfalls ausschlaggebend zu sein. Hier muß die Arbeiterin, sofern es ihre wirtschaftliche Lage zuläßt, noch umlernen und besser auf ihre Gesundheit bedacht sein.

Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit im Verbandsgebiet

Monat Juni 1927.

Vollarbeitslos waren im Monat Juni:

295 männliche und 247 weibliche

zusammen 542 = 0,8% der erf. Mitglieder.

Der Rückgang beträgt gegenüber dem Vormonat 0,4 Proz. Kurzarbeiter hatten wir

219 männliche und 465 weibliche

zusammen 684 = 0,9% der erf. Mitglieder.

Hier ist die Zahl um 0,3 Prozent gestiegen. Eine Steigerung trat ein im Bezirk Hannover und zwar im Eichsfelder Gebiet. Ferner im Bezirk Schleifen in den Gruppen Langenbielau und Landesbut. In allen anderen Bezirken ging die Kurzarbeit gegenüber dem Vormonat noch etwas zurück. Die Verteilung auf die einzelnen Bezirke ist folgende:

Bezirk	Vollarbeitslos	Kurzarbeiter	Insgesamt
Krefeld	0,4%	0,0%	0,4%
W.-Glabbech	0,4%	0,0%	0,4%
Nachen	1,2%	0,4%	1,6%
Parmen	1,8%	0,5%	2,3%
Wesfalen	0,2%	0,3%	0,5%
Hannover	1,8%	5,5%	7,3%
Schleifen	1,7%	4,5%	6,2%
Sachsen	2,1%	0,8%	2,9%
Wagern	0,8%	2,3%	3,1%
Württemberg	0,8%	5,3%	6,1%
Raden	0,8%	0,0%	0,8%

In fünf Verbandsbezirken ist also der Prozentsatz der Vollarbeitslosen höher wie 1 Prozent, in den anderen sechs Bezirken bleibt es unter 1 Prozent.

Kurzarbeit ist in drei Bezirken überhaupt nicht mehr vorhanden, in vier Bezirken bleibt sie unter 1 Prozent, und in vier Bezirken beträgt diese 2,8 bis 5,5 Prozent.

Allgemeine Rundschau

Wie in den Betriebsleistungen rationalisiert wird. Ueber die neuzeitliche Entwicklung in den Betrieben veranlaßt der Christliche Metallarbeiterverband Deutschlands eine statistische Erhebung.

Table with 3 columns: Category, 1914, 1926. Rows include Arbeitgeber und leitende Betriebsbeamte, Technische und kaufmännische Angestellte, Arbeiter und Arbeiterinnen.

Von 1914 bis 1926 hat sich in den 922 Betrieben die Zahl der Arbeitgeber und leitenden Betriebsbeamten um 2308, die Zahl der technischen und kaufmännischen Angestellten um 16 698 erhöht.

Der Bericht besagt, daß in einzelnen kleineren Betrieben am letzten Stichtage bald so viele Arbeitgeber und leitende Betriebsbeamte als Arbeiter überhaupt vorhanden gewesen seien.

Die fortschreitende Entgeistigung und Mechanisierung der Arbeit, ihre strengere Vorbereitung und Verwaltung haben gemäß zu dieser Entwicklung beigetragen.

Evangelischer Arbeiterkursus

Auch in diesem Jahre findet an der Evangelisch-Sozialen Schule wieder ein vierwöchentlicher Arbeiterkursus statt.

Der Kursus dauert vom 29. August bis zum 24. September. Die Kosten einschließlich Verpflegung und Unterkunft betragen 125.- Mk.

Aus unseren Verbandsbezirken

Geheimratskonferenz in Ulm. Unsere diesjährige Geheimratskonferenz fand am Sonntag, den 26. Juni in Ulm statt.

Aus unserer Jugendbewegung

Jugend und christliche Gewerkschaften. Wenn ich über diesen Satz einige Worte schreiben, so ist es mir hauptsächlich darum zu tun, unsern jungen Kolleginnen und Kollegen zu sagen, was die christlichen Gewerkschaften für uns schon getan haben, und was sie für uns sind.

ungefunden Arbeiterräumen um einige Groschen arbeiten mußten. Welche schädlichen Einflüsse auf Körper und Seele übertragen wurden, können wir uns leicht denken.



Als Sprachorgan der christlichen Gewerkschaften hat sich unsere Tageszeitung 'Der Deutsche'

Aus unserer Arbeiterinnenbewegung

Lehrgänge für Mitarbeiterinnen im Gewerkschaftsleben. Immer stärker wird das Drängen der Kolleginnen, sich durch besondere Schulung ein tieferes gewerkschaftliches Wissen anzueignen.

Aus unserer Jugendbewegung

Jugend und christliche Gewerkschaften. Wenn ich über diesen Satz einige Worte schreiben, so ist es mir hauptsächlich darum zu tun, unsern jungen Kolleginnen und Kollegen zu sagen, was die christlichen Gewerkschaften für uns schon getan haben, und was sie für uns sind.

den Gesundheitschutz der erwerbstätigen Frau. Zu dem Thema 'Das Verhältnis der christlichen Gewerkschaften zu den konfessionellen Vereinen' sprachen geistliche Herrn, die reiche Erfahrungen auf diesem Gebiet aufzuweisen hatten.

Berichte aus den Ortsgruppen

Barmen. Konfessionelle oder interkonfessionelle Gewerkschaften? Am Samstag, den 25. Juni 1927, veranstaltete der Christliche engl. Arbeitnehmer-Verband Barmen eine Mittwochsversammlung.

Das Wort wurde verschiedentlich noch weiter genommen von dem Kollegen Mittel und der Kollegin Pappenheim, und zum Schluß konnten wir feststellen, daß für die Bestrebungen eines evangelischen Arbeitnehmerbundes in Barmen keine Sympathien vorhanden sind.

Aus unserer Jugendbewegung

Jugend und christliche Gewerkschaften. Wenn ich über diesen Satz einige Worte schreiben, so ist es mir hauptsächlich darum zu tun, unsern jungen Kolleginnen und Kollegen zu sagen, was die christlichen Gewerkschaften für uns schon getan haben, und was sie für uns sind.

Aus unserer Jugendbewegung

Jugend und christliche Gewerkschaften. Wenn ich über diesen Satz einige Worte schreiben, so ist es mir hauptsächlich darum zu tun, unsern jungen Kolleginnen und Kollegen zu sagen, was die christlichen Gewerkschaften für uns schon getan haben, und was sie für uns sind.

Aus unserer Jugendbewegung

Jugend und christliche Gewerkschaften. Wenn ich über diesen Satz einige Worte schreiben, so ist es mir hauptsächlich darum zu tun, unsern jungen Kolleginnen und Kollegen zu sagen, was die christlichen Gewerkschaften für uns schon getan haben, und was sie für uns sind.

Aus unserer Jugendbewegung

Jugend und christliche Gewerkschaften. Wenn ich über diesen Satz einige Worte schreiben, so ist es mir hauptsächlich darum zu tun, unsern jungen Kolleginnen und Kollegen zu sagen, was die christlichen Gewerkschaften für uns schon getan haben, und was sie für uns sind.

Aus unserer Jugendbewegung

Jugend und christliche Gewerkschaften. Wenn ich über diesen Satz einige Worte schreiben, so ist es mir hauptsächlich darum zu tun, unsern jungen Kolleginnen und Kollegen zu sagen, was die christlichen Gewerkschaften für uns schon getan haben, und was sie für uns sind.

Aus unserer Jugendbewegung

Jugend und christliche Gewerkschaften. Wenn ich über diesen Satz einige Worte schreiben, so ist es mir hauptsächlich darum zu tun, unsern jungen Kolleginnen und Kollegen zu sagen, was die christlichen Gewerkschaften für uns schon getan haben, und was sie für uns sind.

Aus unserer Jugendbewegung

Jugend und christliche Gewerkschaften. Wenn ich über diesen Satz einige Worte schreiben, so ist es mir hauptsächlich darum zu tun, unsern jungen Kolleginnen und Kollegen zu sagen, was die christlichen Gewerkschaften für uns schon getan haben, und was sie für uns sind.

Aus unserer Jugendbewegung

Jugend und christliche Gewerkschaften. Wenn ich über diesen Satz einige Worte schreiben, so ist es mir hauptsächlich darum zu tun, unsern jungen Kolleginnen und Kollegen zu sagen, was die christlichen Gewerkschaften für uns schon getan haben, und was sie für uns sind.

Aus unserer Jugendbewegung

Jugend und christliche Gewerkschaften. Wenn ich über diesen Satz einige Worte schreiben, so ist es mir hauptsächlich darum zu tun, unsern jungen Kolleginnen und Kollegen zu sagen, was die christlichen Gewerkschaften für uns schon getan haben, und was sie für uns sind.

Aus unserer Jugendbewegung

Jugend und christliche Gewerkschaften. Wenn ich über diesen Satz einige Worte schreiben, so ist es mir hauptsächlich darum zu tun, unsern jungen Kolleginnen und Kollegen zu sagen, was die christlichen Gewerkschaften für uns schon getan haben, und was sie für uns sind.

Aus unserer Jugendbewegung

Jugend und christliche Gewerkschaften. Wenn ich über diesen Satz einige Worte schreiben, so ist es mir hauptsächlich darum zu tun, unsern jungen Kolleginnen und Kollegen zu sagen, was die christlichen Gewerkschaften für uns schon getan haben, und was sie für uns sind.

Aus unserer Jugendbewegung

Jugend und christliche Gewerkschaften. Wenn ich über diesen Satz einige Worte schreiben, so ist es mir hauptsächlich darum zu tun, unsern jungen Kolleginnen und Kollegen zu sagen, was die christlichen Gewerkschaften für uns schon getan haben, und was sie für uns sind.

Aus unserer Jugendbewegung

Jugend und christliche Gewerkschaften. Wenn ich über diesen Satz einige Worte schreiben, so ist es mir hauptsächlich darum zu tun, unsern jungen Kolleginnen und Kollegen zu sagen, was die christlichen Gewerkschaften für uns schon getan haben, und was sie für uns sind.